**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte **Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn

**Band:** 42 (1969)

Artikel: Der untere Hauenstein im ausgehenden Mittelalter : die politische und

wirtschaftliche Bedeutung eines Jurapasses

**Autor:** Frey, Peter

**Kapitel:** V: Die wirtschaftliche Bedeutung

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-324410

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## V. DIE WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG

## 1. Der Warenverkehr

Auf eine grössere zusammenfassende Behandlung allgemeiner Fragen zum Handel und Verkehr im mittelalterlichen Mitteleuropa soll hier verzichtet werden.¹ Immerhin muss kurz von der Wirtschaftslage die Rede sein.

Das oberdeutsche Wirtschaftsgebiet erlebte im ausgehenden Mittelalter eine ganz besondere Blüte. Innerhalb dieses Gebietes war die Rheinlinie die am frühesten entwickelte und überhaupt wichtigste Verkehrsstrasse; darüber hinaus war sie eine ausgesprochen internationale Durchgangsstrecke für den Handel zwischen Italien und Nordwesteuropa. Italien war im europäischen Mittelalter und gestützt auf die über das Mittelmeer aus dem Orient zufliessenden Anregungen zuerst zu hoher wirtschaftlicher Blüte gelangt. Es wurde das Land mit dem regsten und weitesten Aussenhandel, der am meisten verfeinerten Industrie, der stärksten Bevölkerungshäufung, den grössten Städten. Für die Länder nördlich der Alpen übernahmen die Italiener die Vermittlung der begehrten Spezereien und Luxuswaren des Orients und fügten dazu ihre eigenen Erzeugnisse an Stoffen, Metallwaren, auch landwirtschaftlichen Produkten. Die italienischen Kaufleute stiessen vor allem in Nordwesteuropa auf ein Gebiet von starker wirtschaftlicher Entwicklung und Aufnahmefähigkeit. In Nordfrankreich, den Niederlanden und England hat seit dem 12. Jahrhundert die Weberei die Stufe einer grossen Ausfuhrindustrie erreicht. Wolltuch und Leinen dieser Gegenden, auch englische Wolle selbst, bildeten für die Italiener begehrte Handelswaren, die sie ihrerseits im ganzen Mittelmeergebiet absetzten.<sup>2</sup>

Zu diesem internationalen Durchgangsverkehr kam der Handel mit wirtschaftlichen Produkten zwischen dem Elsass und dem Breisgau einerseits, der Schweiz andererseits. Anregend wirkte die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts immer stärker werdende Annäherung zwischen Basel und der schweizerischen Eidgenossenschaft, die im Bunde von 1501 gefestigt und für alle Zeit verankert wurde.

Der Verkehr, welcher den Untern Hauenstein benützte, ist untrennbar mit der Stadt Basel verknüpft. Hin und her passierten die Kaufleute

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> A. Schulte, Handel.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nach H. Ammann, Zs. für Schweiz. Gs., 17. Jg., 1937, Seite 3.

die Rheinstadt, in der sich die von Norden und Süden herkommenden grossen Handelswege trafen. Südlich der Stadt verteilte sich der Verkehr auf verschiedene Strassenzüge; von ihnen besassen drei Jurapässe besondere Bedeutung als Zugänge zum schweizerischen Mittelland: der Obere und der Untere Hauenstein und der Bözberg. Alle drei waren zugleich Zugänge zu wichtigen Alpenpässen und damit gleichzeitig Teilstücke des internationalen Strassennetzes. Im Früh- und Hochmittelalter stand der Obere Hauenstein an erster Stelle, da er den damals fast einzig begangenen Walliserpässen zuleitete. Im 13. Jahrhundert kam der Gotthard hoch und übernahm rasch die führende Rolle im Verkehr des Rheingebietes mit Italien, was zugleich dem Untern Hauenstein seine Bedeutung brachte; dies geschah in erster Linie auf Kosten des Obern Hauensteins, wobei dieser freilich dadurch einen gewissen Ersatz erhielt, dass vom 14. Jahrhundert weg der Anschluss an die Strasse nach Genf und darüber hinaus nach Südfrankreich und der Pyrenäenhalbinsel für das Rheingebiet stark an Bedeutung gewann. Stetiger hielt sich der Verkehr über den Bözberg nach den Bündnerpässen und Venedig, der früh wichtig war und das ganze Mittelalter hindurch seinen Rang behaupten konnte.

Infolge dieser Dreiteilung ist es sehr schwierig, den Anteil des Untern Hauensteins – vor allem im 13. und 14. Jahrhundert – festzustellen. Die früheste urkundliche Erwähnung des Basler Transits aus dem Jahre 1223,³ die Verpfändung des Zolls, den der Bischof von Basel von den durch seine Stadt gehenden, aus Lombardia und Francia kommenden Warenballen, Maultieren und Rossen erhob, gibt uns keinen Hinweis auf die Route, welche jene Kaufleute eingeschlagen haben. Die wenigen anderen Hinweise, die uns aus der Frühzeit des Untern Hauensteins entgegentreten, lassen uns ebenfalls nur zu oft im Unklaren. Zudem lag die Wahl der Route nicht an den Jurapässen, sondern irgendwo in Oberitalien oder an den Alpenpässen.

Aus den Streitigkeiten Basels mit Como und Luzern in den 1290er Jahren und kurz nachher zwischen dem Basler Ritter Burkhard Münch von Landskron und den Städten Mailand und Venedig<sup>4</sup> erfahren wir vom frühen Alpenverkehr über den Gotthard, der nach Basel weiterlief. Im eben genannten Zollpfandbrief von 1223 und im ältesten Kaufhaustarif von 1359<sup>5</sup> erscheinen «die gewant ballen, so die Lamparter bringent von Flandern und Brabanden und si dur unser stat fuerent». Und immer stärker wurde der Verkehr auf dem zentraleuropäischen Handelszug zwischen Oberitalien und Süddeutschland, der Luzern und Basel ihre wichtige wirtschaftliche Stellung brachte.

<sup>3</sup> UBB I, Nr. 74.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> A. Schulte, Handel, Seiten 409ff.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Abgedruckt bei H. Ammann, Ma. Zolltarife, Seiten 36ff.

In der Mitte des 14. Jahrhunderts verlor Basel infolge von Konflikten einen Teil des venezianischen Transites, der darauf statt des Gotthardes den Brenner zu gebrauchen begann.<sup>6</sup> Basel sah sich daher veranlasst, sich vor allem die Mailänder Kundschaft zu sichern.

So deutlich das Basler Konzil am Obern Hauenstein im Strassenbau und durch zahlreiche Geleitserwähnungen<sup>7</sup> in Erscheinung tritt, für den Untern Hauenstein ist dies nicht fassbar. Grossen Aufschwung im Verkehr über den Untern Hauenstein brachte das Ende des 15. und vor allem das 16. Jahrhundert. Der Abschluss des Bundes zwischen Basel und der schweizerischen Eidgenossenschaft im Jahre 1501 wies Basel eine neue Richtung. Als Bischofsstadt war Basel gross geworden, im Kampfe mit dem Bischof politisch gereift und stark geworden, die lebendige und verpflichtende Teilnahme am deutschen Reich abzubrechen. Die Stadt wandte sich von der bisherigen nach Norden gerichteten Stellung am Oberrhein ab und dem Süden zu: die neue Orientierung empfing sie in der Folge von der schweizerischen Eidgenossenschaft. Verkehr und Handel spielten sich ein. Einerseits vergrösserte sich der Warenaustausch mit den Eidgenossen - der Hauenstein trennt das Rheinland vom schweizerischen Mittelland – anderseits liess der Transit in keiner Weise nach.

Auskunft über den Warenverkehr am Untern Hauenstein erhalten wir vor allem durch die Zolltarife. Ursprünglich waren diese nichts weiter als Merkzettel für die Zoller; mit der Zeit aber erscheinen sie differenzierter und umfangreicher und erhielten als obrigkeitlichen Erlass verbindlichen Charakter für den Zoller und den Reisenden. Die zahlreichen Tarife aus dem 15. und 16. Jahrhundert – teils Grundtarife, teils Doppelausfertigungen, Abschriften oder Ergänzungen – sind unter sich zu ungleich angelegt, als dass man die zeitlichen Veränderungen im Warenverkehr genau festlegen könnte; immerhin geben uns die zahlreichen Einzelangaben einen interessanten Einblick in das Wirtschaftsleben der Zeit.

Im Jahre 1420 wandte sich der Rat von Basel an Bern und Luzern, sie möchten doch ihre Strassen besser in Stand halten und die Zolltarife festlegen.<sup>8</sup> Er selber hielt sich vorbildlich, indem er um jene Zeit herum Tarife für Liestal<sup>9</sup> und Olten <sup>10</sup> den ältesten erhaltenen und in der Folge wegweisenden Tarif für das Aarestädtlein – erstellte. Im Jahre 1426 musste Basel das Pfand Olten abgeben; die Pfandschaft bekam Solothurn, das als neuer Pfandherr den Basler Tarif aufnahm und einen gleichlautenden erliess. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts kaufte Basel

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> R. Wackernagel, Basel II, 1, Seite 508.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Siehe Th. Burckhardt-Biedermann, Oberer Hauenstein.

<sup>8</sup> St.A.BS., Missiven A 2, Seiten 171 und 173.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Abgedruckt bei H. Ammann, Ma. Zolltarife, Seiten 73ff.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Siehe Beilage 2 und Seiten 78ff.

das Zoll-Geleit am Untern Hauenstein im sisgauischen Gebiet und stattete seinen Zoller zwanzig Jahre später (1470) mit einem ausführlichen Tarif aus. <sup>11</sup> Trimbach hatte lange Zeit keinen eigenen Tarif. Der Zoller behalf sich mit Anfragen an die Obrigkeit und hielt sich im allgemeinen an die gängigen Tarife von Olten; 1570, ein Jahrhundert nachdem Solothurn das Zoll-Geleit in Trimbach erworben hatte, bekam auch Trimbach einen Tarif. <sup>12</sup>

Als Transportmittel unterscheiden die Zolltarife das Saumross, den Karren und den Wagen, gelegentlich erscheinen Maultiere oder Träger (mit Kräzen). Bei den damaligen schlechten Strassen und erst recht bei den kleineren, nicht ausgebauten Übergängen waren die Hodelrosse (Pack- oder Saumpferde) das übliche Transportmittel. Die ersten Karren waren Körbe, die direkt auf der Achse befestigt waren. Wagen kamen nur bei relativ guten Strassenverhältnissen zur Anwendung. Der Fuhrmann ging neben den Pferden her; für ihn gab es auf dem Wagen keinen besonderen Platz. Wer eine Reise unternahm, bediente sich mit Vorliebe des Pferdes oder ging zu Fuss. Noch im 16. und 17. Jahrhundert ist der Kaufmann meistens geritten. Der Basler Kaufherr Andreas Ryff (1550-1603) hat seine weiten Reisen, die ihn von Basel an den Niederrhein, nach Südfrankreich und Italien führten, meistens zu Pferd unternommen. Der Wagen war als Reisemittel im 15. Jahrhundert wohl eine Seltenheit, einerseits weil er noch unbequem und ermüdend war, anderseits, weil diese auf den schlechten Strassen nicht selten umstürzten.<sup>13</sup> In der Regel waren die Pferde in der Gabelfuhr eines vor das andere gespannt. Erst später trifft man häufiger die Deichselbespannung mit nebeneinander gehenden Pferden, welche die Regierungen schliesslich als einzig zulässig betrachteten. Neben Sänften erscheinen im 16. und 17. Jahrhundert Rollwagen, <sup>14</sup> Kutschen und Chaisen. 15 Von einem schnellen Fahren oder raschen Vorwärtskommen war gar nicht die Rede. Noch um 1700 lesen wir in einer Notiz: «von Olten biß auff den Hauwenstein, auff den absatz an daß Bassell gebiett

Ein ähnliches Gefährt ist auf dem Titelblatt des Reisbüchleins von Andreas Ryff, 1600, abgebildet. Siehe R. Feller und E. Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz, Band I, Tafel 22, der Seite 266 gegenüber.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Siehe Beilage 6 und Seiten 91 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Siehe Beilage 8 und Seiten 88ff.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Der Berner Diebold Schilling hat uns das Bild eines im 15. Jahrhundert gebräuchlichen Reisewagens hinterlassen (I, Seite 405). Dabei handelt es sich um einen mit Tuch überspannten Wagen, dessen geöffnete Seite die Reisegesellschaft im Innern des Wagens erkennen lässt. Auffallend ist in diesem Bild, dass die beiden Pferde, die den Wagen ziehen, an einer Deichsel nebeneinander gespannt sind; die von den Regierungen seit dem 17. Jahrhundert vorgeschriebene Deichselbespannung war also schon zu jener Zeit in Gebrauch.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Der Rollwagen ist ein länglicher Korbwagen; innen sind beidseitig Sitze angebracht; darüber liess sich beim Reisen eine Blache spannen.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> An der Schafmatt: St.A.Liestal, Lade 96, Band 4 und Band 5 (aus dem Jahre 1703).

ist 3 stundt, von danen biß Sissach ist zu fahren 3 stundt». <sup>16</sup> Sechs Stunden, um über den Hauenstein zu gelangen! Dementsprechend gering waren auch die Mengen, die transportiert wurden. Erst im 16. Jahrhundert und später wurden die Frachten umfangreicher. Eine Wagenladung Ryffs betrug 3–4 Tuchballen zu ungefähr 6–7 Zentnern.

An Zoll musste für einen Karren die Hälfte eines Wagens, für ein Saumross der sechste Teil eines Karrens entrichtet werden; ein Reitender gab 4 Pfennig, einer zu Fuss 2 Pfennig.

Im Transitverkehr gingen von Süden nach Norden: <sup>17</sup> «Lampersch gewand» (25), <sup>18</sup> hochwertiges Wolltuch aus Mailand und Como; Schürlitzvardel (18), oberitalienischer Barchent; «Meylansche phennwert» (25), Gewand aus Lamparten, Baumwolle, Nadeln, Schellen, Draht und dergleichen aus der zweiten grossen Industrie Mailands, der metallenen Kleinwaren; dann Stahl <sup>19</sup> und Wetzsteine (42) aus der Lombardei. Italien vermittelte damals fremde Spezereien und Kolonialwaren: Mandeln, <sup>19</sup> Trauben und Feigen (41). Italienische Erzeugnisse sind Reis <sup>19</sup> und Safran (24).

Aus dem Norden kamen Tuche <sup>20</sup> (17–19) aus Flandern und Brabant, dann englische und flämische Wolle (15–16); Meerfische, die entweder aus Holland oder aus Niederdeutschland über Frankfurt an den Oberrhein geführt wurden: Heringe <sup>21</sup> (10–11); Bücklinge (12–13); Stockfische (14), die als Fastenspeise (41) sehr geschätzt waren.

Als Herkunftsort von Wachs (26) vermutet Hektor Ammann den Osten, wie auch für Kupfer (40), während Zinn (40) auch aus den

<sup>16</sup> St.A.Sol., Schafmattisches Geschäft.

<sup>17</sup> Ich verwende bei den Herkunftsangaben vor allem die Ergebnisse H. Ammanns, Ma. Zolltarife, Seiten 1–82; nur auf einzelne Artikel, die in einer besondern Beziehung zum Untern Hauenstein stehen, soll näher eingetreten werden.

Für die Mass- und Mengenbezeichnungen: H. Mulsow, Mass und Gewicht der Stadt Basel, Diss., Freiburg i. Br., Lahr 1910.

<sup>18</sup> Die Zahlen in den Klammern () beziehen sich auf den Diepflinger Tarif von 1470; Beilage 6.

<sup>19</sup> Oltner Zolltarif von 1420; Beilage 2.

<sup>20</sup> Das Basler Gewerbe konnte nie eine wirkliche Ausfuhrindustrie hervorbringen. Weder die Basler Grautucher des 13. und 14. Jahrhunderts noch die Schürlitzweber des 15. Jahrhunderts arbeiteten für eine wesentliche Ausfuhr; erst am Ende des 15. Jahrhunderts errang sich der Buchdruck einen Fernabsatz, ohne natürlich eine wirkliche, zahlreiche Arbeitskräfte beschäftigende Industrie werden zu können. H. Ammann, Ma. Zolltarife, Seite 8.

1549 hielt in Basel ein Krämer «Niderlendische gemolte tiecher» feil. St.A.BS., Rathsbücher C 8, Fol. 122 v.

<sup>21</sup> 1582 musste die solothurnische Obrigkeit aus lebensmittelpolizeilichen Gründen einschreiten, weil man festgestellt hatte, dass grosse und kleine Schlangen in den Heringlieferungen waren. Sie verlangte, dass «die von Basel solliche thonen deshalb wieder zurückschickend». Gleichzeitig erging an den Vogt zu Gösgen ein Schreiben, worin diesem befohlen wurde, der Obrigkeit mitzuteilen, «wie eine obrigkeit zu Aarau der häringen halb ordnung gegeben, und so si nit gut, in siner verwaltung auch verbieten lassen, dass niemand keine kaufe noch verkaufe». St.A.Sol., RM 1582, Seiten 75 und 92.

Rheinlanden stammen könnte. Sensen («segysen»)<sup>22</sup> und Sicheln lieferte meist schwäbisches Gebiet.

Aus dem Schweizer Gebiet kamen Erzeugnisse der Landwirtschaft zur Ausfuhr: Häute und Leder (21–23); Schlachtvieh<sup>23</sup> (48–52); Ziger und Käse (8); Anken aus dem Entlebuch, aus Unterwalden und andern benachbarten Gegenden;<sup>24</sup> Holz<sup>25</sup> und Harz (29).

Aus Süddeutschland kamen billige Tuche, aus dem Elsass und Breisgau Wein (1–2). Die Getreidezufuhr (3–5) aus dem Elsass war für unser Alpen- und Voralpengebiet mit seiner Viehzucht eine Lebensnotwendigkeit. Aus dem Breisgau kamen Silber, Blei und Bleiglanz («gletty», 39). Gläser <sup>26</sup> gelangten aus dem Lothringischen nach Basel und wurden von dort aus weitergeleitet.

Daneben figurieren auf den Tarifen Gegenstände, deren Herkunft sich nicht bestimmen lässt; sie können auch von ortsansässigen Handwerkern hergestellt worden sein: Schieneisen<sup>27</sup> für die Wagen- und Karrenräder, Betten (30), Kissen (31–32), Hausplunder (33–34). Krämer brachten ihren Kleinkram («krom» und «hackenmacken»,<sup>28</sup> 27–28), Gaukler führten ihre Buden mit (43). Die Juden waren jeweils mit hohen Kopfzöllen belegt: fünf Schilling und drei Würfel (44), oder dreissig Pfennig;<sup>29</sup> einen Gulden bezahlten sie für einen toten Juden, der auf einen Judenfriedhof (Basel) gebracht wurde (45).

- <sup>22</sup> Oltner Zolltarif von 1420; Beilage 2.
- <sup>23</sup> Jedermann konnte Vieh nach Basel führen, der Fremde, der Burger und der Hintersass, er sei Metzger oder nicht. R. Wackernagel, Basel II, 1, Seite 445.
  - <sup>24</sup> P. X. Weber, Kanton Luzern III, Seite 808.
  - <sup>25</sup> Im Balsthaler Tarif (Beilage 7, Pos. 5) ist von «sockellenholtz» die Rede.
- <sup>26</sup> 1541 war ein «glasz trager von Genff» in Basel, der «mit gleseren uss Luthringen har gon Basel were kummen». St.A.BS., Gerichtsarchiv Uf 1, Seite 133.

Im Balsthaler Tarif (Beilage 7, Pos. 12) ist die Rede von «steingleser» und «waltgleser» (Schwarzwald?), wobei der Zoller die Hälfte der als Zollabgabe erhaltenen Gläser der Obrigkeit abliefern musste.

<sup>27</sup> In fast jedem Dorf war eine Schmiede oder Wagnerei, oft beide zusammen. Diese Handwerker besorgten den fremden Fuhrleuten die Reparaturen an den Fahrzeugen, deren es wegen der schlechten Strassen viele gab. Sie berücksichtigten neben den Durchfahrenden meist nur die einheimischen Bauern und Karrer; nur selten lieferten sie nach auswärts. Siehe auch Seite 38, Anm. 30.

1509 verklagte Bartholome Schmid, «burger und ingesessner ze Olten», den Rudolf Meyser, Schlutheiss von Sultzmatten (im Elsass), weil er ihm die gelieferten Wagenräder und Schieneisen nicht bezahlt hat. St.A.Sol., DWS XXIV, Seite 169.

<sup>28</sup> Hackemack ist eine bildliche Bezeichnung für allerhand durcheinanderliegende wertlose Dinge. J. u. W. Grimm, Deutsches Wörterbuch, Band 4.2, Leipzig 1877, Spalte 102. Gegenstände, die in den Zolltarifen nicht einzeln aufgeführt waren, wurden nach dem Ermessen des Zollers mit der Abgabe belegt; so z.B.: «So man aber andere stück und kauffmans guether, die hievor nit gemeldet werden, fürfertigen würde, darinn hat ein zoller giwalt und befelch, zuo fordren und ze nemmen, als sich obbemelten schatzungen zimt und gebührt.» St. A. Bern, B VIII 2, Seite 459 (Aarburg).

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Oltner Zolltarif von 1420; Beilage 2.

Zu den Fischen aus dem Norden kamen die Fänge aus einheimischen Gewässern. Es treten namentlich die Fischer und Fischhändler von Sursee, Luzern und Weggis in Erscheinung, die ihre Fische nach Basel brachten. Die Rheinstadt war daran sehr interessiert und erliess das Verbot, heranfahrende Fischtransporte unterwegs anzuhalten und abzudingen.<sup>30</sup> Nicht alle Transporte nahmen den Wasserweg<sup>31</sup> – auch lebende Fische wurden auf Pferden geführt.<sup>32</sup> Basel achtete darauf, dass die Fische unvermischt zum Verkauf gelangten; es durften Albelen und Spitzlinge nicht beieinanderliegen.<sup>33</sup> 1509 verkauften Solothurner ihre Fische in Basel, was die Basler ungern sahen und protestierten.<sup>34</sup> An den Vogt zu Aarburg war 1485 der Befehl ergangen, «die frömbden vischer zu sweren heissen, in MH landen nützit zu vischen».<sup>35</sup>

Eine besondere Bewandtnis hatte es mit dem Salzhandel. Basel deckte für sich und seine Landschaft den Bedarf mit Salz vom Niederrhein (kölnisches Salz) und von Reichenhall in Bayern (schwäbisches Salz). Solothurn bezog für sich und seine Landschaft (Olten) Salz aus vier verschiedenen Bezugsquellen: aus den Salzwerken zu Salins in Burgund, das auf dem Wasserweg in die Zentral- und Ostschweiz ging; aus den Salzwerken von Hall im Tirol, das über Immenstadt, Bregenz und Schaffhausen aareaufwärts nach Solothurn kam; aus Reichenhall und Traunstein in Bayern, das wie das lothringische Salz aareaufwärts ging. Der Untere Hauenstein kam für den Salzhandel nicht in Frage, 38 die Transporte bevorzugten die Ost-West-Richtung, unter

<sup>30</sup> R. Wackernagel, Basel II, 1, Seite 448 (St.A.BS., Rotes Buch, Seite 64. UBB IV, 198. Eidbuch I, Fol. 13 v. 77. Fischerei A 1, 2. Missiven XI, Seiten 103 und 137 (1465 und 1466). Öffnungsbuch V, Fol. 58 v. 59. Vgl. die mit vielen Pferden von Basel zurück ins Oberland reitenden Fischverkäufer: BChr. V, Seite 395. T. Geering, Handel, Seite 138. Th. von Liebenau, Fischerei, Seite 139 und passim. Weggis: Schilling von Luzern, Seite 52.)

<sup>31</sup> Im 15. Jahrhundert war man bei den Zollabgaben allgemein von Abgaben in Naturalien abgekommen; eine Ausnahme bilden die Fische, wo der Zoller einen Griff nehmen konnte.

- <sup>32</sup> Siehe Balsthaler Tarif (Beilage 7, Pos. 15).
- 33 St.A.BS., Missiven A 28, Fol. 191 v.1528 an Luzern.
- <sup>34</sup> St.A.Sol., DWS Band 14, Seite 192.
- 35 St.A.Bern (B. Haller), RM 1485, April 24.
- <sup>36</sup> R. Wackernagel, Basel II, 1, Seite 453.
- <sup>37</sup> Nach G. Appenzeller, Binnenschiffahrt, Seite 142.

1443 kaufte Solothurn 30 Scheiben Salz in Schaffhausen, die Scheibe zu 4 Gulden und einen Ort.; zu verzollen in Baden, Olten und Wiedlisbach. St.A.Sol., DWS Band I, Seite 146.

1473 kam zu Memmingen ein Vertrag zustande zwischen Solothurn (Bote war Hans Stoller) und Ludwig Konrad, Bürger von Memmingen, wonach dieser auf seine Kosten für die Stadt Solothurn «200 krettlen salz» nach Schaffhausen liefern soll. St.A.Sol., DWS Band IV, Seite 86.

 $^{38}$  Selbstverständlich belieferte Basel während der Zeit seiner Pfandherrlichkeit über Olten 1407 bis 1426 das Städtlein mit eigenem Salz: «Umb saltz und ysin gen Olten cxl guldin iij  $\beta$ .» St.A.BS., Jahresrechnungen, Ausgaben 1410/11.

Berücksichtigung der Aare als Transportweg. So kennen die ältesten Tarife für den Verkehr am Untern Hauenstein die Position Salz nicht. Erst in der Zollordnung von Trimbach aus den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts kommt es meines Wissens erstmals vor.<sup>39</sup>

Einen eigenartigen Posten führen die Tarife von Aarburg, Olten, Diepflingen/Sissach und Augst, sowie Balsthal: <sup>40</sup> Zoll und Zollfreiheit des Federspiels. Dabei springt in die Augen, dass durch die Linie des Untern Hauensteins das alte Froburger Territorium durchmessen wird; mit Balsthal <sup>41</sup> werden der Obere Hauenstein und der Buchsiterberg erfasst. Tatsächlich zählte das Federspiel im Buchsgau und Sisgau zu den landgräflichen Rechten, <sup>42</sup> welche die Stadtstaaten Bern, Solothurn und Basel im Verlaufe des 15. Jahrhunderts übernahmen.

Der baslerische Zolltarif von Olten um 1420<sup>43</sup> enthält folgende Angabe:

```
«Item ein habich
Item ein valke
Item ein blafuos<sup>44</sup>

iegelicher j plapphart
```

Treit aber einer einen gemahten 45 sperwer mit den ietzgenenten dri vogelen, so git er von allen nützit.»

<sup>40</sup> Soweit ich erkennen kann nur an diesen Orten. Ich untersuchte die Editionen Hektor Ammanns und Werner Schnyders: Zs. für Schweiz. Gs., 16.–18. Jg., 1936–«938 (I. Zollstellen an Untersee und Rhein, III. Zollstellen von Basel und Umgebung, IV. Zollstellen der Ost- und Zentralschweiz), Argovia, XLV. Band, 1933 (Aargauische Zollordnungen vom 13. bis 18. Jahrhundert).

Aus bernischem Gebiet ist ein Ratsbeschluss von 1541 bekannt (St.A.Bern, RM Nr. 277, Seite 117; abgedruckt bei K. Stehlin, Die Abgabenfreiheit des Sperbers, Basler Zs. für Gs. und Ak., 15. Band, Basel 1916, Seite 367). Darin wird bestimmt, dass an die Zoller von Brugg, Aarwangen, Aarburg, Wangen, Wiedlisbach, Nidau, Aarberg, Laupen und Gümmenen zu schreiben sei, dass sie vom vierten Vogel an je zwei Plaphart nehmen sollen, weniger Vögel aber zollfrei durchgingen; und wenn einer einen Sperber auf der Faust trage, so sollen alle Vögel zollfrei sein. Interessant wird dieser Beschluss durch eine Bemerkung des Schreibers: «Ex senatus consultorum libris L. Catilinae, nobilitatis archetypo, libertatis publico ruina.» Daraus geht hervor, dass der Beschluss von den jagdlustigen Adligen durchgesetzt worden war (K. Stehlin). Die Zollstellen liegen alle in einem Gebiet, das mit dem froburgischen Territorium in Verbindung steht, ja Aarburg und Wiedlisbach sind Froburgerstädte – daher scheint Bern diesen Brauch zu kennen.

- <sup>41</sup> Beilage 7, Pos. 22. Eigenartigerweise erscheint diese Position nicht in den Waldenburger Tarifen.
- <sup>42</sup> ULB, Nr. 401. F. Eggenschwiler, Territ. Entw., Seite 21. Am 12. Nov. 1439 (Urk. St. A.BL.) wendet sich Graf Hans von Thierstein, Herr zu Pfeffingen, entrüstet an den Bischof von Basel, der den Leuten des Grafen, denen er «sin vogelweide» in seinen Bännen, Wildbännen, Herrlichkeiten und seiner Grafschaft geliehen hatte, verboten hat, «darinne nit ze vogelen noch ze wandelen»; das hat den Grafen befremdet, denn so stellt er fest das sei sein Recht.
  - 43 Beilage 2, Pos. 38-40.
  - 44 Blaufuss ist eine Falkenart.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Siehe Beilage 9. Vgl. dagegen Balsthaler Tarif; Beilage 7.

<sup>45 =</sup> abgerichtet.

Gleich oder ähnlich lauten die andern Tarife – der Träger eines abgerichteten Sperbers geht jeweilen zollfrei aus. Um zu vermeiden, dass der Zollner geprellt wurde, verlangte der Trimbacher, dass der Sperber fliegen gelassen werde, um zu sehen, ob er auch wirklich wieder zur Faust des Trägers zurückkam.

Aus dem froburgischen und anschliessenden Gebiet lassen sich dazu einige Ausführungen beibringen. Franz Haffner berichtet in seinem solothurnischen Schauplatz (1666):<sup>47</sup>

«So gibt es in der Cluß [Vogtei Falkenstein] jaehrlich der edlen Falcken und Habicht / da dann die jungen jaehrlich mit grosser Gefahr und Kosten außgenommen / hernacher in Franckreich verhandelt und getragen werden: Die Weis und Manier die Jungen in den hohen Felsen außzenemmen / ist dise: Man gibt fleissig achtung / wann die Jungen zeitig / darnach wird der waghalß auff einem Stecken sitzend an einem langen Seyl von oben herab gantz sorglich fuer das Loch / darinn die Falcken oder Habich ihr Naest haben / gelassen / und wann er die Jungen erhascht / widerumb herauff gezogen.»

Die Obrigkeit achtete streng darauf, dass sie in ihren Rechten nicht geschmälert wurde. Als der Basler Rat 1425 vernahm, dass Hans Friedrich von Falkenstein bei Waldenburg – seit dem Jahre 1400 baslerisches Untertanengebiet – ohne seinen Willen und seine Erlaubnis Habichte aus dem Nest genommen hatte, legte er bei dessen Vater dagegen Verwahrung ein.<sup>48</sup>

Noch im 17. Jahrhundert war das Recht, in der Oensinger Klus Nester auszunehmen, einem Solothurner Ratsherren verliehen. Der Name Falkenstein dürfte seine Entstehung auch dem Umstande verdanken, dass zwischen Waldenburg und Balsthal viele Falken zu finden waren; der heute noch gebräuchliche Flurname Vogelherd beim Schloss Bechburg oberhalb Oensingens weist ebenfalls darauf hin.

Am 20. April 1648<sup>49</sup> erhielt Werner Gugger, Landvogt zu Gösgen, von Johann Christoph Hugd, Amtmann zu Rheinfelden, einen Brief, worin dieser im Namen seines Herrn, des General-Lieutenants, bittet, um etliche Blaufüsse Nachfrage zu halten, ob nicht etwa in der Herrschaft welche zu finden wären. Es seien diesmal in der Herrschaft Rheinfelden keine zu bekommen. Er habe gehört, dass in der Landvogtei Gösgen schon Blaufüsse verliehen worden seien. Er möge doch etliche gegen Barbezahlung senden oder den Landvögten auf Falkenstein und

<sup>46</sup> Beilage 9.

<sup>47</sup> II, Seite 354.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> St.A.BS., Missiven A 3; 1425 Juni 20. Abgedruckt in den «Oltner Geschichtsblättern», 5. Jg., Nr. 8, 1951 (Eduard Fischer).

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> St.A.Sol., Actenbuch Gösgen, Nr. 10, Seite 203.

Bechburg schreiben, «weilen jetzung die zeit, daz sie ausgehebt werden sollen». Von einer Lieferung ist nichts bekannt.

Dass es sich hierbei um ein altes Adelsprivileg handelt, ergibt sich aus der Zugehörigkeit zu den landgräflichen Rechten. Die Beizjagd war auch im Mittelalter lediglich ein Vergnügen der Herren, denn eine grosse Beute war auch damals nicht zu erjagen. Karl Stehlin hat die interessante Feststellung gemacht, dass in Basel zwei Häuser vom Martinszins (Bischofzins, Hofstattzins, Pfennigzins) «fry von des Namen des Sperwer wegen» waren. Für die Zollfreiheit kommt meines Erachtens die Erklärung Eugen Tatarinoffs der Wahrheit am nächsten: Wenn einer ausser den drei genannten Vögeln noch einen Sperber hatte, so ging er auf die Jagd und war nicht zollpflichtig; wenn einer dagegen nur die drei erstgenannten Vögel hatte, so galten sie als Kaufmannsware (Handelsgut). Se

## 2. Die Sicherheit auf der Landstrasse

Im Mittelalter bot das Geleit den Reisenden Sicherheit auf den Landstrassen. Das Geleitsrecht (ius conductus, ducatus) war Königsrecht, stand aber seit dem 13. Jahrhundert auch dem Landesherrn zu, unbeschadet des königlichen Rechts im ganzen Reich. Dabei wurden zwei Arten von Geleit (salva gardia) unterschieden: unter dem freien oder sicheren Geleit verstand man einen bewaffneten Geleitschutz gegen Fehde und Verfolgung; später waren es hoheitliche Geleitsbriefe – das tote Geleit – die dem Besitzer den besonderen Schutz des Königs oder Landesherrn zusicherten. Gerade hier aber lässt sich erkennen, dass der König oder Landesherr nur eben dort am mächtigsten war, wo er sich gerade aufhielt, und in unruhigen Zeiten, was im Mittelalter die Regel war, galten die Strassen als unsicher und gefahrvoll.

Am Untern Hauenstein waren es vorerst die Grafen von Froburg und ihre Erben, denen dieses Recht und diese Pflicht als Lehensträger des Basler Bischofs zufielen. Ihnen lag ob, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen und die Reisenden zu schützen. Dafür durften sie eine Abgabe, ein Entgelt für ihren Dienst fordern; in Olten und den übrigen

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Man ist versucht, aufgrund dieses Privilegs, das sicher von den Froburgern eingeführt wurde, den Vogel im Wappen der Froburger als Sperber zu deuten. Dies allerdings entgegen von Conrad von Mure (Clipearius Teutonicorum, Strophe 52. Abdruck und Commentar von Th. von Liebenau, Anz. für schweiz. Gs. 1880, Seite 229), der ihn als «blau und weiss gevehte Adler» angibt. Siehe K. Stehlin, op. cit., Seiten 369 f., und «Oltner Geschichtsblätter» 5. Jg., Nr. 8, 1951 (E. Fischer).

<sup>51</sup> K. Stehlin, op. cit., Seiten 368f.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Solothurner Wochenblatt, Beilage des «Solothurner Tagblatt», Nr. 5, 1924, Februar 2.

Froburger Städten hatte der Bürger für das gewährte Geleit keine Abgabe zu entrichten, wie auch die Untertanen der Landschaft abgabenfrei waren.<sup>53</sup> Im Verlaufe des 15. Jahrhunderts übernahmen die Städte Basel und Solothurn die Sicherung der Landstrassen im Sisgau und Buchsgau, Bern im Mittelland.

Zu diesem Schutz der öffentlichen Sicherheit gehörten auch die Letzinen und befestigten Pässe, deren Besitz und Unterhalt in den Aufstellungen der landgräflichen Rechte regelmässig verzeichnet ist. Zwischen Trimbach und Olten hatten die Froburger die Burg Hagberg mit einer bis an die Aare sich hinziehenden Talsperre, den «Hag» mit Graben, geschaffen. Damit liess sich der Untere Hauenstein gegen Olten hin völlig abriegeln. Wie bei vielen andern derartigen Sperren hing die Wirksamkeit dieses Oltner Vorwerkes von der Grösse und Schlagkraft der Wachmannschaft ab. Im Guglersturm 1375 mussten die Leute Rudolfs von Neuenburg-Nidau der Übermacht der vom Hauenstein anstürmenden Feinde weichen.<sup>54</sup>

Unter König Albrecht sollte der Gotthardpass zur Haupthandelsstrasse zwischen Italien und Flandern werden. In diesem Sinne richtete er am 27. März 1299 an den Bischof von Basel, den Abt von Murbach, Herzog Friedrich von Lothringen und seinen Sohn Theobald, die Grafen Heinrich von Bar, Theobald von Pfirt und Hermann von Homberg den Befehl, den Kaufleuten nach Entrichtung des schuldigen Zolles sicheres Geleit zu verbürgen, wie es auf dem eben beendeten Hoftage zu Nürnberg durch Verkündung des allgemeinen Friedens beschlossen worden war, andernfalls müssten sie selbst für die Verluste und Schäden der Kaufleute aufkommen.<sup>55</sup> Tatsächlich nahm am 2. Juli 1299 56 Graf Theobald von Pfirt alle Kaufleute von Rom, der Toskana, der Lombardei und der Provence in seinen Schutz. Auch der Basler Bischof Peter von Aspelt folgte dem königlichen Gebot und erliess durch eine Urkunde vom 10. Mai 1299<sup>57</sup> in seinen Landen verkünden, dass er anbefehle, alle durchziehenden Kaufleute, woher sie auch stammten, zu schützen.

Nun vermochten aber die Habsburger nicht die ganze Strecke von Luzern bis Basel unter ihre Gewalt zu bekommen. Sie bevorzugten deshalb im 14. Jahrhundert den Bözberg, der in ihren Landen lag. Am 13. März 1361 58 sicherte Herzog Rudolf von Österreich den Kaufleu-

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> P. Walliser, Zoll und Messgeleite in Olten, in: «Oltner Geschichtsblätter», 4. Jg., 1950, Seite 3.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> I. von Arx, Buchsgau, Seite 53. F.Eggenschwiler, Territ. Entw., Seiten 130f. W.Merz, Sisgau 2, Seite 104, Anm. 47.

<sup>55</sup> A. Schulte, Handel 2, Urk. Nr. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> A. Schulte, Handel 2, Urk. Nr. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> A. Schulte, Handel 2, Urk. Nr.1.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> A. Schulte, Handel 2, Urk. Nr. 17. UBB IV, Nr. 258.

ten von Mailand, Venedig, Florenz und andern Orten in der Lombardei sicheres Geleit zu auf den Strassen von Othmarsheim bis Basel und von Basel über Rheinfelden und Brugg nach Luzern. Noch im selben Jahrzehnt (1368) erhielt der Untere Hauenstein von Graf Sigmund von Thierstein für die italienischen Kaufleute einen Geleitsbrief.<sup>59</sup> Auch der Untere Hauenstein sollte als sichere Strasse gelten.

Reichsstrassen genossen den besonderen Schutz der Landesherren. Sie sollten von Fehden nicht berührt werden. Alle Frevel, die auf ihnen begangen wurden, erfuhren eine schärfere Beurteilung. Massregeln gegen Missbrauch des Fehdewesens und zur Sicherung von Handel und Verkehr waren die Landfriedensbündnisse, ein neues Element, das sich in der Geschichte der Stadt geltend machte. Nicht um Landfriedensgesetze des Königs handelte es sich dabei, sondern um provinzielle Landfriedenseinungen der Fürsten und Städte. Es lag in ihrem Wesen, dass für eine bestimmte Zeitdauer und einen bestimmten Bezirk die Wahrung des Landfriedens vereinbart wurde. Bald aber gingen diese Landfriedenseinungen über ihren ersten und eigentlichen Begriff hinaus. Sie wurden zu Schutzbündnissen; neben der Handhabung des öffentlichen Friedens dienten sie der Politik der einzelnen Bundesmitglieder.

Für die Geschichte Basels im 14. Jahrhundert sind diese Vereinigungen charakteristisch. Unaufhörlich hat sich die Stadt an ihnen beteiligt; 60 ihre politische Selbständigkeit kommt in ihnen am deutlichsten zum Ausdruck. Für sie galt die Hauensteinlinie als Grenze ihres Einflusses im Süden. Diese trennte nicht nur den Sisgau vom Buchsgau, die Bistümer Basel und Konstanz, sondern – was einmal im einzelnen zu untersuchen wäre – scheint auch mit der Grenze der Kompetenzen der Reichslandvögte zusammenzufallen.

Im Jahre 1303<sup>61</sup> schloss Basel einen Landfrieden mit Strassburg, der Herrschaft Österreich, den Grafen von Kiburg und Habsburg und erstmals mit den transjuranischen Städten Solothurn und Bern. Noch war dies nicht der Wille eidgenössischer Tendenzen. Basels Lebensraum war im Süden durch den Jura begrenzt und lag noch durchaus im Gebiet des Oberrheins. Schon 1251 und wieder in den neunziger Jahren des 13. Jahrhunderts und auch später kamen zwischen Basel und Luzern Verträge zustande, die eine friedliche Lösung von Misshelligkeiten beider Städte und ihrer Bürger regelten. War diese Verbindung wohl verkehrspolitisch bedingt durch die Basel–Luzern–Gotthard-Route, so waren die Beziehungen zu Bern und den andern Schweizer Städten vorwiegend auf die Sicherung des Landes gegen das ritterliche

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> A. Schulte, Handel 2, Urk. Nr. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> R. Wackernagel, Basel I, Seiten 245f. A. Bruckner, Basel und die Eidgenossen, Seiten 30f.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> C. Justinger, Berner Chronik, Seiten 39ff.

Fehdewesen und gegen die Bedrohung durch die Landesfürsten, namentlich der Habsburger, gerichtet.

Diesem Bündnis folgten im 14. Jahrhundert zahlreiche andere mit wechselnden Mitgliedern und Wirkungskreisen. Im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts bereitete sich Basel auf den Erwerb einer Landschaft vor. 1368 hatte Graf Sigmund von Thierstein, der sisgauische Landgraf, den italienischen Kaufleuten einen Geleitsbrief ausgestellt. 1370 gab Herzog Leopold III von Österreich seinem Landvogt Rudolf von Nidau den Auftrag, auf die Städte Basel und Luzern zugunsten der Kaufleute von Mailand einzuwirken und für sicheres Geleit zu sorgen. 62 1372 erlaubte Kaiser Karl IV der Stadt Basel – allerdings noch bis auf Widerruf – alle Gäste und durchfahrenden Leute und alle, die Geleit forderten, von Basel aus zu geleiten bis an die Stätte, da sie sicher waren. 63 Damit trat die Stadt Basel über die Bannmeile hinaus, die bisher ihr eigentlicher Geleitsbezirk war.

Noch bevor der Stadt der Kauf der Herrschaften Waldenburg, Homburg und Liestal im Sisgau gelungen war, schloss sie ein Bündnis mit den Städten Bern und Solothurn (23. Januar 1400). Sie wollten einander helfen und beraten sein in den Kreisen zwischen Basel und Bern «als verre ir lib und guot gelangen mag». In diesem Brief wird ganz deutlich auch auf Handel und Verkehr angespielt. Im Besonderen aber galt es, Basel vor dem Zugriff Österreichs zu schützen. 1441 und 1474 wurden die Verträge erneuert und 1501 durch den Bund mit der schweizerischen Eidgenossenschaft auf alle Zeiten besiegelt.

Zoll- und Geleitsfreiheit am Untern Hauenstein genossen die Mönche von St. Urban. Im Jahre 1206 hatte Graf Hermann von Froburg dem 1194 gegründeten Kloster für Mönche und Waren Geleits- und Zollfreiheit auf dem froburgischen Gebiet verliehen; sein Sohn Ludwig und seine Enkel Hermann und Hartmann erneuerten diese Privilegien, 64 die den Mönchen bei der Einfuhr von Wein aus dem Elsass und Breisgau sehr zustatten kamen – und die Mönche beeilten sich, beim jeweiligen Landgrafen ihre Rechte verbriefen zu lassen. Schliesslich fand sich auch Solothurn bereit, ihnen die Abgaben am Untern Hauenstein zu erlassen, allerdings unter der Bedingung, dass sie nach altem Brauch den Seilknechten ihr Schöpplein Wein aushändigten. 65 Schon das alte Bischofsrecht von Basel hatte die Zollfreiheit der Geistlichen statuiert. 66 Als Basel 1470 für Diepflingen und Sissach einen Zolltarif erliess, behielt es diese Bestimmung bei, sofern die Waren nicht um Lohn geführt wurden. 67

<sup>62</sup> A. Schulte, Handel 2, Urk. Nr. 19.

<sup>63</sup> UBB IV, Nr. 354.

<sup>64</sup> ULB, Nr. 33 (Seite 1127) und 80; siehe Seite 33.

<sup>65</sup> St.A.Sol., RM 1471, 2 rot, Seiten 24 und 25.

<sup>66</sup> T. Geering, Handel, Seite 154. 67 Siehe Beilage 6, Pos. 6.

1426 nahmen Schultheiss, Rat und Bürger der Stadt Luzern in ihren Schirm, Frieden und Geleit alle Kaufleute und Pilger aus deutschen und welschen Landen und von Lamparten, «wannen wohar und wie die genant sint»; sie sollten «sicher und fridlich wandeln und faren» können zu Wasser und zu Lande, freundlich behandelt werden und nicht ungebührlich Zoll bezahlen müssen. 68 Im weiteren sorgten die städtischen Obrigkeiten von Bern, Solothurn und Basel durch ihre Landvögte für Ordnung und Sicherheit in den Landschaften.

## 3. Trimbach als Ort des freien Niederwurfs

Ein Gepräge besonderer Art erhielt das Passdorf Trimbach als Ort des freien Niederwurfs. Niederwerfen oder Niederlegen von Personen und Gütern ist eine dem Fehderecht entstammende Form der Selbsthilfe zur Befriedigung von Geldansprachen, für die kein Recht gehalten werden wollte, oder um sich Ersatz für erlittenen Schaden zu verschaffen. Gegen das Niedergeworfenwerden schützte das Geleit. Um Konflikte zu vermeiden, musste jeweils zuerst die Obrigkeit angefragt werden. Die eidgenössische Tagsatzung beschloss unter dem 5. Januar 1523<sup>69</sup> über das Niederwerfen von Gütern: Es soll niemand ohne Gunst, Wissen, Willen und Erlauben seiner Regierung solches tun und also erlaubtes Gut hinter die Oberhand gelegt werden; die Fehlbaren sind zu bestrafen.

Zu wiederholten Malen ist in Trimbach niedergeworfen worden, und zwar frei, das heisst, ohne dass eine vorherige Mitteilung an die solothurnische Obrigkeit gemacht werden musste. 1532, 1533 und 1541<sup>70</sup> wurde an den Rat zu Solothurn appelliert von Leuten, die in Trimbach niedergeworfen worden waren: jedesmal kam der Entscheid, es sei «übel geappelliert» worden, in Trimbach herrsche das Recht des freien Niederwurfs.

Ein Handel aus dem Jahre 1593 bietet uns einen willkommenen Einblick in die Handhabung des Niederwurfes: Luzern hatte sich für Caspar von Aesch in Solothurn verwendet und den Bescheid erhalten, dass die solothurnische Obrigkeit dieses alte Recht in Trimbach nicht antasten werde.<sup>71</sup> Darauf schrieb der Rat an Hanns Hügi, Statthalter zu Gösgen, er solle eine Kundschaft aufnehmen, wie es um den freien Niederwurf in Trimbach stehe;<sup>72</sup> die alten Briefe waren nämlich bei

<sup>68</sup> St.A.BS, Urkundenbuch III, Rathsbücher C 3, Seite 152.

<sup>69</sup> Eidg. Abschiede ad diem.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> St.A.Sol., RM 1532, Seite 85, RM 1533, Seite 54 und RM rot 1541, Seite 332.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> St.A.Sol., RM 1593, Seite 273.

<sup>72</sup> Ebd., Seite 276.

einem Wirtshausbrand <sup>73</sup> (1534 oder 1560 <sup>74</sup>) ein Raub der Flammen geworden.

Am 21. April 1593 sandte der Statthalter seinen Bericht 75 an die Obrigkeit. Darin heisst es: Hans Strub, der Untervogt zu Trimbach, habe von gar uralten Leuten gehört, dass im Dorfe ein freier Niederwurf sei. Wenn einer eine Ansprache habe – sei er aus deutschen oder welschen Landen oder aus der Eidgenossenschaft –, so habe er Gewalt, seinen Schuldner in Trimbach zu «verbietten». Diese Handlung nahm der Weibel vor. Nach drei Tagen würde sein Gut auf der Allmend unter freiem Himmel vergantet, es sei denn, er könne binnen dieser drei Tage sich herauslösen oder ein anderer helfe ihm. Er habe auch gehört, dass es noch drei andere Orte gebe, an denen der freie Niederwurf erlaub sei: in Muttenz im Baselbiet, in Reiden im Luzernerbiet und in Othmarsingen im Bernerbiet; Trimbach sei unter diesen vier der vornehmste. 76

Auch andere Leute, die Hügi befragte, wussten von dieser alten Einrichtung. Sie erwähnten noch, dass Trimbach seit jeher eigenen Stock und Galgen gehabt habe. Besonders die Luzerner kamen immer wieder zur Sprache, wenn Beispiele angeführt wurden.

Zum Alter dieser Einrichtung meinte Conradt Strub auf dem Hauenstein, es käme von den Froburgern her. Dies wäre das Naheliegendste, doch lassen uns hier wie oft die Quellen vor 1500 im Stich (zudem kommt der freie Niederwurf nicht nur im alten froburgischen Territorium vor).

Auf Grund dieser Kundschaft meldete Solothurn am 31. Mai 1593,<sup>77</sup> dass die Ansprache Jacob Speckhs von Türheim aus dem Elsass gegen N. (?) von Asch von Schötz gerecht sei und dass sich der Angeklagte «gefenklich gan Gosgen füren lassen» müsse.

Dieser Handel ist zugleich der letzte Fall von freiem Niederwurf, den ich für Trimbach finden konnte. Interessant ist, dass von den vier Orten mit freiem Niederwurf (Reiden, Trimbach, Muttenz und Othmarsingen) gerade drei auf der Strecke Luzern-Basel liegen. Leider kann ich für die beiden andern Orte, Muttenz<sup>78</sup> und Reiden, keine ähn-

<sup>73</sup> Siehe Seite 41.

<sup>74</sup> F. Haffner, Schauplatz II, Seite 381.

<sup>75</sup> Die Kundschaft ist im Anhang als Beilage 12 vollständig abgedruckt.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Muttenz war Ort eines Landgerichtes an alter Dingstätte; 1363: «das niderste uf Birse rein nid Muttentze under der eichen». ULB, Nr. 390.

Auch Trimbach war ein Ort mit einem vollkommenen Gericht, mit Stock und Galgen. F. Haffner, Schauplatz II, Seite 373.

Auf freier Reichsstrasse wurden Rechtsgeschäfte abgeschlossen, fanden die Landtage der Landgrafen statt und wurden die Gerichtsverhandlungen vorgenommen: dadurch war ihre Rechtskraft verbürgt.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> St.A.Sol., RM 1593, Seiten 390 f.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> 1593 erging auch an den Vogt zu Dornach eine Aufforderung, in Erfahrung zu bringen, wie es mit dem freien Niederwurf in Muttenz stehe. St.A.Sol., RM 1593, Seite 276. Der Bericht liess sich nicht finden.

lichen Fälle beibringen; sie finden sich eben nur dort, wo sich die Betroffenen zu Unrecht niedergeworfen fühlten und an die Regierung gelangten.<sup>79</sup>

#### 4. Das Zollwesen

Das Zollwesen ist römischer Herkunft. Ausser den Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anlagen (Weggeld, Fähr- und Brückengeld) gab es eine zweifache Art von Zöllen, nämlich Transitzölle, die von allen vorbeikommenden Warentransporten (und zwar nur vom Handelsgut, nicht vom reinen Privatgut) erhoben wurden und regelmässig in einem Teil der Ware, nur ausnahmsweise in Geld bestanden; sodann die Marktzölle von allem feilen Kauf auf den Märkten.80 Mit der Ausbildung der landesherrlichen Gewalt gingen die Zollrechte seit dem 13. Jahrhundert an die Landgrafen über und blieben mit der Landgrafschaft verbunden. Im 15. Jahrhundert traten im Sisgau und Buchsgau die Städte Basel und Solothurn in diese landgräflich gewordenen Rechte ein; gleichzeitig verschmolz sich mit ihnen die Abgabe für das Geleit. Die Städte erfuhren in den Zöllen und Geleiten eine beträchtliche Einnahmequelle, die sie sorgsam hüteten. Von der ursprünglichen Abgabe in Form von Waren ist in dieser Zeit nur noch bei den Fischen die Rede.

# a) Die Zölle auf der Strecke Luzern-Basel

Der Zoll von Luzern, der ursprünglich sämtliche habsburgischen Zolleinkünfte von Hospental bis Reiden umfasst hatte,<sup>81</sup> wurde 1341 den Herren von Hallwil verpfändet.<sup>82</sup> Die Habsburger hielten sich schadlos, indem sie einen neuen Zoll in Rothenburg einrichteten.<sup>83</sup> Ein weiterer Zoll wurde in Sempach erhoben.<sup>84</sup> 1374 erlaubte Herzog Leopold denen von Sursee einen Zoll.<sup>85</sup> Habsburgischer Gotthardzoll war der von Reiden. Vom lokalen Verkehr zwischen Luzern und Aarburg hätte er nicht leben können; erst der Gotthardverkehr gab ihm Bedeu-

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Am 26. März 1499 wurde der eidgenössischen Tagsatzung bekannt, dass Solothurn einigen Kaufleuten, die freies Geleit von den Eidgenossen hatten, in Olten und Liestal ihr Gut niedergelegt hatten. Solothurn wurde angewiesen, sie mit ihrem Gute ohne alles Entgelt ziehen zu lassen. Eidg. Abschiede ad diem. Die Fuhrleute standen unter dem Schutze des Geleites; zudem waren Olten und Liestal keine Orte des freien Niederwurfs.

<sup>&</sup>lt;sup>80</sup> Nach Schröder-v. Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin und Leipzig 1932, S.204.

<sup>81</sup> Habsburgisches Urbar (R. Maag), Band I, Seite 218.

<sup>82</sup> Th. von Liebenau, Urkunden 20, Seiten 49ff.

<sup>83</sup> Ebd., Seiten 79f und 86.

<sup>84</sup> A. von Segesser, Rechtsgeschichte Luzerns, Band 1, Seite 766.

<sup>85</sup> Ebd., Seite 756.

tung. Er wird 1239 erstmals erwähnt<sup>86</sup> und zwar im Besitze der jüngeren Laufenburger Linie der Habsburger, die auch Willisau und den Besitz um den Vierwaldstättersee innehatte, also am Gotthardverkehr am meisten interessiert war.

In Zofingen erscheinen Zoll und Geleit unterschieden.<sup>87</sup> Habsburgisch war seit 1299 auch der Zoll von Aarburg.<sup>88</sup> In diese Rechte trat nach 1415 der bernische Staat.<sup>89</sup>

Dann folgten der Oltner Zoll und das landgräfliche Zoll-Geleit am Untern Hauenstein, von denen ausführlich noch die Rede sein wird.

In Liestal war der gesamte Verkehr über die beiden Hauensteine einem Zoll unterstellt, der ein seltsames Gemisch von Geleit, Weggeld und städtischem Umgeld darstellt. Er wird schon 1259 genannt; im Jahre 1400 gelangte er durch den Kauf des Städtchens an Basel. 90 Alle wurden erhoben an Stellen, die nicht oder nur schwer zu umgehen waren.

Schliesslich der Brückenzoll bei St. Jakob an der Birs, der aus einem reinen Brückengeld hervorgegangen ist,<sup>91</sup> und die Stadtzölle von Basel.<sup>92</sup>

## b) Die Zölle von Olten

Die Oltner Zölle sind froburgischer Herkunft. Eigentliche Kunde aber erhalten wir erst aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, zur Zeit der österreichischen Herrschaft. Über einen Brückenzoll in Olten unterrichtet uns das habsburgische Urbar in der Kundschaft über die Rechte der Herzöge von Österreich 1394; 93 es war dies zweifellos die wichtigste Einnahmequelle der österreichischen Herrschaft in der Stadt. Leider hören die Aufzeichnungen gerade dort auf, wo der Zolltarif hätte folgen sollen. Zum Trog, worin man «den zoll von allerhand kouffmanschafft» sammelte, gehörten zwei Schlüssel; die Einrichtung entspricht in dieser Form den später allgemein gebräuchlichen Zolltrögen oder Zollbüchsen: mit Eisen beschlagene Stöcke, die der Obrigkeit gebracht und erst dort geöffnet wurden.

Aus den Jahren 1391, 1394, 1399 und 1406 sind Urkunden über die Versetzung von Anteilen am Oltner Zoll vorhanden.<sup>94</sup> Da diese Zollanteile zu ungleichen Bruchteilen verschiedenen Herren angehörten,

<sup>86</sup> Th. von Liebenau, Urkunden 19, Seite 270.

<sup>87</sup> Habsbg. Urbar, Band II, 1, Seiten 748f.

<sup>88</sup> Ebd., Seiten 752f.

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> Tarife: H. Ammann, Aargauische Zollordnungen, Argovia, XLV. Band, 1933, Seiten 104ff. (Zofingen) und 25ff. (Aarburg).

<sup>90</sup> ULB, Nr. 80 und 526.

<sup>91</sup> L. Freivogel, Landschaft Basel, Seiten 158f.

<sup>92</sup> E. Saxer, Zollwesen der Stadt Basel, Diss., Basel 1923.

<sup>93</sup> Siehe Beilage 1.

<sup>94</sup> E. Haefliger, in: Oltner Neujahrsblätter 1945, Seiten 16f.

gestalteten sich die Rechtsverhältnisse mit der Zeit sehr unübersichtlich.

Dies klärte sich zu Beginn des 15. Jahrhunderts. 1407 löste die Stadt Basel, seit 1385 vom Bischof dazu ermächtigt und seit 1392 dazu verpflichtet, die Pfandschaft Olten; 95 Basel behielt das Städtchen bis 1426. Um 1420 erstellte der Pfandinhaber einen Zolltarif für das, was über die Brücke ging, und für das, was unter der Brücke durchging. 96 Die Zolleinnahmen waren bedeutend; die Basler Jahressrechnungen verzeichnen für das Rechnungsjahr 1407/08 125 Pfund und 13 Pfennig, 1417/18 235 Pfund und 8 Pfennig, 1425/26 148 Pfund und 18 Schilling. 97

Die Pfandschaft Olten gewann für die Rheinstadt an Bedeutung, als der Aargau, das alte Stammland der österreichischen Herrschaft, in bernischen Besitz überging. Der Strasse über den Untern Hauenstein kam mehr Sicherheit zu. Führte bisher vor allem der Obere Hauenstein in bernisches Land, so wurde jetzt Olten zu einem neuen Ausgangspunkt.

Solothurn, das 1426 die Pfandschaft über Olten erwerben konnte,<sup>98</sup> nahm den Basler Zolltarif auf und stellte einen gleichlautenden her.<sup>99</sup>

Bis 1785 gab es in Olten – seit der Basler Zeit feststellbar – zwei Zollstellen für den Hauptzoll: bei einem Häuschen auf der Aarebrücke und am Obern Tor (wo heute das Schuhhaus Capitol steht)<sup>100</sup>; beide waren einem obrigkeitlichen Zoller unterstellt.

Zu diesem regulären Oltner Stadt-, Brücken- oder Durchgangszoll kam eine Messegeleite für Waren, die während der Zofinger Mauritienmesse (22. September) und später der Zurzacher Messe im Herbst <sup>101</sup> auf den Strassen von Aarburg, Zofingen, Sursee und Luzern geführt wurden. <sup>102</sup> Die auf froburgischem Recht gegründete Handveste Zofingens von 1363 statuiert in der 17. Satzung: «Wer auch gen Zouingen zeuhet oder dannen zeuhet, der sol vnser vnd der burger gelaitt haben». <sup>103</sup> Dieses Messegeleite war eine besondere Art des Geleitzolles

<sup>95</sup> Sol. Wbl. 1827, Seiten 96 und 105; ebd. 1813, Seite 338. Trouillat IV, Seiten 825f.

<sup>96</sup> Siehe Beilage 2. Siehe Seiten 84ff.

<sup>97</sup> St.A.BS., Jahresrechnungen (B. Harms), Einnahmen der betreffenden Jahre.

<sup>98</sup> Sol. Wbl. 1827, Seite 113; dazu ebd., Seite 117.

<sup>99</sup> Siehe Beilage 3.

<sup>100 1785</sup> wurde der Zoll an den Kreuzungspunkt der beiden wichtigsten Strassen von Aarau und Aarburg her auf dem rechten Aareufer verlegt. E. Haefliger, in: Oltner Neujahrsblätter 1945, Seite 19.

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> Zwischen Olten und der Zurzacher Messe bestand ein besonderer Zusammenhang: In der Zeit von 1692 und 1712 plante man nämlich nicht nur die Verlegung des Stiftes Schönenwerd, sondern auch der Zurzacher Messe nach Olten. I. von Arx, Buchsgau, Seiten 215f.

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup> 1831 durch obrigkeitlichen Beschluss aufgehoben. Siehe P. Walliser, Zoll und Messgeleite in Olten, «Oltner Geschichtsblätter», 4. Jg., Nr. 9, Seite 3.

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> Stadtrecht von Zofingen, Seite 62 (hrsg. W. Merz, in: Rechtsquellen des Kantons Aargau, Stadtrechte, Band V, Aarau 1914).

und stellte ein Entgelt für die Sicherung der Handelsware vor Raub auf dem Weg zur Messestadt dar. In Zofingen hatten die Händler und Kaufleute während dieser Herbstmesse für Zoll und Geleite die doppelte Gebühr zu entrichten, was bereits 1239 urkundlich bezeugt ist. 104 Das Messegeleite entwickelte sich während des 15. Jahrhunderts zu einem gewöhnlichen Durchfuhrzoll. Im Oltner Zolltarif von 1551 105 wurde nurmehr ein zweifacher Zoll auf die durchgehenden Waren erhoben: «In der mäß Zoffingen, xiiij tag darvor und xiiij tag darnach zwyffach, die so in der selbigen zyt gan Zoffingen fharen».

In Olten und den übrigen Froburger Städten hatte der Bürger für das gewährte Geleit keine Abgabe zu entrichten, wie auch die Untertanen der Landschaft abgabenfrei waren; der Bürger durfte sein eigenes Gut und das eines andern froburgischen Bürgers unbehindert transportieren. Delle Zollfrei gingen zudem die Mönche von St. Urban aufgrund froburgischer Privilegien. Die Leute aus dem Niederamt mussten keinen Zoll geben, weil sie das Holz zur Brücke lieferten; die aus dem Gösger Amt gaben Zoll oder den Brugghaber; die auf dem Hauenstein, aus Wisen und Trimbach gaben den Brugghaber, ebenso die aus dem Werder Amt. Die Aarburger und die Leute aus dem Fridaueramt hatten ein Brückengeld zu geben, bezahlten jedoch als ehemalige froburgische Untertanen keinen Zoll.

Der Zoller musste einen Eid ablegen. Da dieser an den verschiedenen Orten fast gleich lautet, soll hier der Zollereid von Olten abgedruckt werden:

«Der zollneren zue Olten eydt.<sup>110</sup>

```
F. Zimmerlin, Zofingen, Seite 100. Stadtrecht von Zofingen, Seiten 20f.
Siehe Beilage 5 b (Pos. 3).
P. Walliser, Stadtrecht von Olten, Seite 57 (ff.).
Siehe Seite 74.
Siehe Beilage 5 b.
I. von Arx, Buchsgau, Seite 180.
```

1411 schrieb der Rat von Basel dem Junker Rudolf von Aarburg, der sich beklagt hatte, dass er für seinen Wein in Olten zollen musste, Basel habe grosse Kosten für Wiederherstellungsarbeiten in Olten gehabt, «daz uns zitlich bedunckt, daselbs uf ze hebende, was uns da billichen werden sol»; Rudolf habe sich aber freundlich und gütlich gegen Basel und seine Leute verhalten, «das wir uch des selben zolles erlassen wellent». St.A.BS. Missiven Band 1, Seite 270 (1411 November 10.).

110 St.A.Sol., Eydtbuch aller Aemter, Seite 125 f.

Zum Oltner Zoll meldet F. Haffner, Schauplatz II, Seite 385: «Den Zoll verleyhet die Obrigkeit nach Belieben / umb ein jaehrliche Summ Gelts.»

Um der Zolleingänge umso sicherer zu sein, verlangten die Obrigkeiten, dass die Zoller sich freundlich benehmen. Es sprachen zum Beispiel im Jahre 1420 beim Rat zu Basel Kaufleute vor, die mit Wollballen und andern Kaufmannsgütern über den Untern Hauenstein fuhren, und sagten, dass sie jene Strasse fleissiger benützen wollten, wenn sie von den Zollern und Amtsleuten, die den Zoll zu fordern und das Geleit zu geben hatten, freundlicher behandelt würden; es sei besonders der Zoller von Aarburg zu tadeln. St.A.BS., Missiven A2, Seite 171 (an Bern).

Die zollner zue Olten sollen loben und schwören, den zoll zue waßer und zue land zu der statt Solothurn handen gethreüwlich, ehrbahrlich und frommigklich uff zue nahmmen, umb alle ein- und ausgehende waren buech zue führen, bescheyd und andtworth zue geben, fleisßige rechnung zue halten, kein gelt an ihren nutzen zu wenden, sonder das jenige, so eingehen wird, alle fronfasten zue handen des stattseckhels, oder wo sie werden angewiesen werden, fleisßig zue überlyferen, zue nachtheyl und abbruch des zolls mit niemand keine gemeinschafft zue treiben, frömbd- und heimbsche gethreüwlich zue fürderen, zue der waag und dem khauffhaus guete sorg zue tragen, und in allem dem das best- und wegeste zue thuen, als soliches von alter har gebraucht unnd gewohnt, oder harkhommen ist. Verhört und ratificirt vor räth und bürger den 5ten August 1725».

Eine weitere Zollstätte befand sich seit der Froburgerzeit bei der Dorfbrücke im Hammer. Dieser Brückenzoll gehörte einige Zeit der Familie Koelliker. 1398 wurde er von den Brüdern Uolrich, Peter, Wernher und Kuoncz an die Stadt Olten veräussert. 111 Basel liess 1419/20 an dieser Brücke bauen. 112 1570 wurde sie von Grund auf erneuert und aus Stein gewölbt. 113 Nach 1466 erscheint in den Solothurner Seckelmeisterrechnungen als Einnehmer ein Hösli, später meist Hößli; nach 1498 wird der Name nicht mehr genannt. Die Eingänge waren klein, sie überstiegen selten drei bis vier Pfund. 114 Die Einrichtung nannte man Sparhafen (1497), Büchse oder Geleitsbüchse an der Dorfbrücke im Hammer.

Die zweitälteste Dünnernbrücke war diejenige in der Schützenmatte, über die der Weg den Hausmattrain hinauf ins Kleinholz und nach Rutigen führte. Zuerst befand sich dort bloss «ein langer stäg»; 1648 liess ihn die Regierung durch ein steinernes Joch ersetzen. 115 1497 entbrannte ein grosser Streit zwischen den Städten Bern und Solothurn wegen diesem Rutigerweg, den die Kaufleute benutzten, um den Oltner Zoll zu umgehen. Solothurn sperrte ihn durch einen Graben, worauf Bern unter Drohung die Öffnung dieser alten Reichsstrasse (!) verlangte. Solothurn antwortete, der Weg bei der Kapelle sei bloss ein Fussweg, und da er in seiner Herrlichkeit liege, sei es im Recht. 116 Im

111 Sol. Wbl. 1823, Seite 164. Orig. Urk., St.A.Olten, C1.

Die schon von I. von Arx, Buchsgau, Seite 144, angenommene Verbindung mit den Froburgern ist nicht abwegig. Eine Kundschaft von 1442 (St. A.Olten, H 1, Orig. sine sig.) meldet: Hanns Koelliker ist fünfzig Jahre alt; ihm habe sein Vetter Peter Koelliker gesagt, der war 15 Jahre lang Keller des Grafen Henmans von Froburg zu Olten gewesen...

- 112 St.A.BS., Jahresrechnungen, Ausgaben 1419/20 (mit anderen Ausgaben zusammen).
- <sup>113</sup> E. Fischer, Oltner Brückenbuch, Seiten 27f.

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup> St.A.Sol., SMR 1466–1498. 1466 wurde für 3 Jahre Zoll abgeliefert; das heisst, die Einrichtung bestand seit 1463, da das bernisch-solothurnische Kondominat im Gäu zu Ende ging.

<sup>&</sup>lt;sup>115</sup> E. Fischer, Oltner Brückenbuch, Seiten 28f.

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup> St.A.Sol. Missiven 8, Seite 204.

17. Jahrhundert haderten die beiden Städte weiter. Bern gelangte an die Tagsatzung mit dem Wunsche, dass bei Olten der Steg, auf dem man zu Pferde stracks, wie von Alters her, nach Olten kommen konnte, wieder geöffnet werde. Solothurn willigte nicht ein. Als Bern auf der Öffnung beharrte, verlangte Solothurn, dass Zoll gefordert werden durfte.<sup>117</sup>

Eine weitere Abgabe wurde im 15. Jahrhundert im Westen der Stadt gefordert; möglicherweise am gleichen Ort wie der Brückenzoll im Hammer, sicher aber in der Nähe: das Geleit vom Hochgesträss im Gäu.

Hochgesträss (Hochstrasse) nannte das Mittelalter die alten Landstrassen, die 'viae regiae'. Das Hochgesträss im Gäu führte von Olten nach Kleinwangen und durch das Mittelgäu; durch Gunzgen, Kestenholz nach Niederbipp, wo sie schon 1423 als «Solottern strass» erscheint, 118 usf. 119

Geleitsherren im Gäu waren die Landgrafen im Buchsgau. Am 26. November 1379 versetzten Verena von Nidau, die Erbin des Landgrafen Rudolf IV. († 1371), ihr Gemahl Sigmund II. von Thierstein auf Farnsburg und ihr Sohn an Anna von Nidau und ihren Sohn Rudolf von Kiburg: Bipp, Wiedlisbach und Erlinsburg, mit dem Geleite von der Sigger bis in die Klus oder gegen Balsthal in das Dorf und bis an den Hag bei Hagberg vor Olten. Dieser Handel musste bald rückgängig gemacht worden sein. Als Graf Otto II. von Thierstein am 30. Oktober 1408 der Stadt Olten für ihren engeren Kreis die hohen und niederen Gerichte überliess, musste ihm Basel als Pfandherr versprechen, ihn bei seinen Zöllen und Geleiten bleiben zu lassen; 121 dabei dachte er an die Geleite im Gäu und in Trimbach (Unterer Hauenstein). Den Oltner Zoll bezog Basel während der ganzen Zeit seiner Herrlichkeit über Olten selbst.

Auch Graf Otto vermochte das Geleit nicht in seiner Hand zu behalten. Er verpfändete es dem Heintzman (Heinrich III.) von Zielemp, von dessen Erben Hans von Falkenstein das Recht wieder lösen konnte. Am 6. Mai 1427 urkundete nämlich Hans von Falkenstein, dass er den Städten Solothurn und Bern, nachdem er ihnen die Landgrafschaft im Buchsgau verkauft hatte, nun auch das Geleite in der genannten Land-

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> Eidg. Abschiede 1632, Mai 3.-5. und Juni 12. 1633 Juni 2. 1635 Januar 22.

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup> Bern.-sol. Urbar von 1423 (R. Baumgartner), Seite 62 (37).

<sup>119</sup> Die Strasse, die dem Jurafuss folgt und heute den grossen Verkehr aufnimmt, ist verhältnismässig jung. 1745 empfahl Robert Vigier aus Solothurn dem Rat die Abänderung der Landstrasse durch das Gäu: Verlegung nach Egerkingen und oben durch das Feld (Expropriation, Entschädigung durch Allmendland). Der ehemalige Kommunikationsweg wird Landstrasse. St.A.Sol., RM 1745, Seiten 30f.

<sup>&</sup>lt;sup>120</sup> Sol. Wbl. 1825, Seiten 319ff.

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> St.A.Sol. und St.A.BS., Urk. ad diem. Sol. Wbl. 1812, Seite 442; 1827, Seite 107; 1829, Seite 727.

grafschaft überlasse, das die Herrschaft von Thierstein vormals an Heintzman von Zielemp<sup>122</sup> verpfändet hatte und das er von dessen Erben wieder gelöst habe.<sup>123</sup>

Bern und Solothurn teilten sich bekanntlich in den Besitz der Landgrafschaft im Buchsgau bis 1463, wobei sie das Stück zwischen der Sigger und dem Erzbach gemeinsam verwalteten; die bernischen und solothurnischen Vögte lösten sich alle zwei Jahre auf der Bechburg ab. Aus dieser Zeit des Kondominats haben sich in den – leider nicht mehr vollständig vorhandenen – Seckelmeisterrechnungen von Bern und Solothurn einige Hinweise erhalten.<sup>124</sup>

Die Eintragungen nennen bald ein Geleit von Olten, bald einen «zoll von Olten usserm Stock» (neben dem eigentlichen Oltner Zoll) oder ein Geleit im Gäu. Deutlicher tritt uns das Geleit nach 1463, also in der Solothurner Zeit, entgegen als Geleit vom Hochgesträss im Gäu, das zur Herrschaft Bechburg gehört. Bezüger war der Zoller von Olten; es gehörte dazu eine beschlagene Büchse. Dem Einnehmer gehörten von jedem Pfund zwei Schilling (1480). Im Jahre 1500 ist das Geleit ein letztes Mal verzeichnet; es scheint mit dem Oltner Zoll zuzusammengefallen zu sein.

Nach 1463 werden die Zollstellen im Gäu zahlreicher: <sup>126</sup> Buchsiten <sup>127</sup> (erstmals 1463); Kappel (1465); <sup>128</sup> um die Mitte des 16. Jahrhunderts Hägendorf. <sup>129</sup> Auch in der Herrschaft Gösgen mehren sie sich: das Geleit vom Hochgesträss zu Erlinsbach <sup>130</sup> (1473, 1474) und das Geleit zu Winznau (1473; 1498 vom Vogt auf Wartenfels eingenommen; seit 1500 als Zoll); nur zwischen 1540 und 1548 Stüsslingen; Walterswil (1540).

In den Beilagen sind alle mir bekannt gewordenen Zolltarife von Olten bis ins 16. Jahrhundert abgedruckt (Beilagen 1-5). Genau ge-

<sup>&</sup>lt;sup>122</sup> Tot 1425 Februar 16. W. Merz, Burgen des Sisgaus 2, Seite 6 (Stammtafel deren von Zielemp).

<sup>123</sup> St.A.Sol., Urk. ad diem.

<sup>124</sup> Siehe Beilage 11.

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup> St.A.Sol., SMR 1495, Seite 110: «Item Simon Bonern umb ein nuewe beschlagene buechs zuo dem zoln am hochgestraeß zuo Ollten xxxj  $\beta$  iij  $\delta$ ».

<sup>126</sup> Die Angaben beziehen sich auf die SMR im St.A.Sol.

<sup>&</sup>lt;sup>127</sup> Gehört zum Buchsiterberg (siehe Seite 14); erscheint interessanterweise schon nach 1455 in den solothurnischen Vogtrechnungen. St.A.Sol., Rechenbuch der Stadt Solothurn 1455–69. Unter Falkenstein.

<sup>&</sup>lt;sup>128</sup> Die ersten Zoller von Buchsiten: Hansen Wagner; von Kappel: Heini Wagner. In Buchsiten ist es 1469/70 Wer[n]li Bertschin.

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup> Bern.-sol. Urbar von 1423, Seiten 79 (95) und 91 (137): «Item der zoln daselb(s), alz man den och jerlich (ge)lichen mag». In der Zwischenzeit nicht feststellbar. Ebd. ein Kappeler Zoll, Seite 98 (162).

<sup>130</sup> Gehört zur Schafmatt. Eingezogen wurde er vom Vogt auf Gösgen (1483). Interessant ist die Bezeichnung «hochgesträß», gegen die Solothurn im 17. Jahrhundert heftig protestierte (siehe Seite 19).

nommen enthalten die Blätter nicht nur die Zolltarife, sondern allgemein «die nütze ze Olten» – nur 5b und c bilden Ausnahmen. Dabei reizt es, festzustellen, wie die Verzeichnisse zueinander stehen.

# 1. Die Habsburger Einnahmen – der Basler Tarif von 1420 – der Solothurner Tarif von 1430/40 (Beilagen 1-3)

Es ist vorauszuschicken, dass bei den Habsburger Einnahmen gerade der Zolltarif fehlt. Die Aufzeichnungen brechen vorzeitig ab. Ob der Basler Tarif mit den ehemals österreichischen Tarifen übereinstimmt, lässt sich nur vermuten – man hielt sich im allgemeinen an die alten Gebräuche und Gewohnheiten.

Der Basler Tarif von 1420 zerfällt in drei Teile:

- A. Der Zoll auf der Brücke.
- B. Der Zoll unter der Brücke auf dem Wasser.
- C. Die Einnahmen des Vogtes.

Der Solothurner Tarif von 1430/40 zerfällt in fünf Teile:

- A. Die nütze ze Olten.
- B. Die Einnahmen des Vogtes.
- C. Der Zoll auf der Brücke.
- D. Der Zoll unter der Brücke auf dem Wasser.
- E. Die Einnahmen des Zollers (auf eingeklebtem und mitgeheftetem Blatt von späterer Hand).

Dabei sind A/B des Basler und C/D des Solothurner Tarifes genau gleich (abgesehen von ein paar orthographischen Unterschieden). Die Einnahmen des Vogtes (C bzw. B) entsprechen sich nur in bezug auf die Position über den Nasenfang.

Der Solothurner Tarif nimmt bei A (Positionen 5 und 6) gewisse Positionen der Habsburger Einnahmen (Position 3) auf. E wiederholt die ersten zwei Positionen von B.

# 2. Der Tarif aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Beilage 4)

Diese Blätter machen den Eindruck eines unfertigen Entwurfes oder Notizheftes. Die Brücke war mit dem Zollhäuschen vom Wasser weggerissen worden; die alten Rödel waren verloren gewesen.

Nun versuchte der Schreiber, aus der Erinnerung heraus gewisse Positionen zusammenzustellen.

Noch erscheinen Zoll (Brücken- und Stadtzoll) und «fuerlan» (zu: fahren lassen; Geleite) getrennt, noch war nicht ganz klar, wie die Leute aus den angrenzenden Ämtern (Positionen 12–15) zu behandeln waren. Als ehemalige froburgische Untertanen gingen sie zollfrei oder

genossen Vergünstigungen, wenn sie das Holz zur Brücke lieferten oder den Brugghaber entrichteten.<sup>131</sup> Unverständlich bleiben die letzten Positionen. Wahrscheinlich handelt es sich um Dinge, die noch abzuklären waren oder in der vollständigen Ausfertigung zu erscheinen hatten.

# 3. Die Tarife von 1551 (Beilagen 5 a-c)

In der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden neue Tarife geschaffen. Unter derselben Jahrzahl 1551 sind drei bekannt, wobei der eine (5a) für sich allein steht, die beiden andern (5b und c) entweder der gleichen Vorlage entstammen oder voneinander abgeschrieben worden sind; sie unterscheiden sich stark im Hinblick auf die Orthographie, enthalten aber die nämlichen Positionen (nur dass 5c zwischen den Positionen 46 und 47 zusätzlich zwei Positionen aufweist, die 5b vergessen zu haben scheint – das könnte ein Hinweis auf eine gemeinsame Vorlage sein).

5a besteht aus drei Teilen:

- A. Der Zoll auf der Brücke.
- B. Der Zoll unter der Brücke auf dem Wasser.
- C. Die Einnahmen des Zollers.

Dabei entsprechen A/B dem Basler Tarif von 1420 (A/B) und dem Solothurner von 1430/40 (C/D) – man könnte sagen modifiziert. C nimmt in veränderter Form ebenfalls die alten Eintragungen auf (C bzw. B/E). Neu ist die Position 3, die Zofinger Messe betreffend.

5b und c bestehen aus drei Teilen:

- A. Der Zoll auf der Brücke.
- B. Der Zoll unter der Brücke auf dem Wasser.
- C. Verschiedenes.

Diese beiden Tarife sind wesentlich umfangreicher als die bisher besprochenen. Sie nehmen die alten Tarife auf (Positionen 1–45 und 77–81). Dazwischen sind neue Positionen eingeschoben, die zum Teil noch nicht erschienen sind. So werden die Güter der Zofinger und Zurzacher Messe, dann die Güter aus oder für Antwerpen («Antorffer guter», Pos. 47) und Frankfurt (Pos. 64) ausdrücklich erwähnt.

Die Angaben über die Waren, die zu Schiff transportiert wurden, erscheinen in einer neuartigen Zusammenstellung.

Zudem bieten diese Tarife die im vergangenen Jahrhundert noch unsicheren und erst angetönten Bestimmungen für die Ämter in der Umgebung. Eigenartigerweise fehlt die Position betreffend Aarburg

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> 1629 Juli 17. wurde bestimmt, dass der Brugghaber zwischen den solothurnischen Amtsleuten in Olten und dem Zoller geteilt wurde. St.A.Sol. Cop. der Missiven Band 64, Seite 259.

(siehe Beilage 4, Positionen 13 und 14); als froburgische Stadt ging sie nämlich zollfrei, wie es später im Gegenrechtsvertrag zwischen Olten und Aarburg vom 10. April 1589 deutlich gesagt wird. Am Schluss wird das alte landgräfliche Recht der Grundruhr wieder aufgenommen, erfuhr aber bereits eine Milderung, indem «min herren nach irem gefallen je nach gestalt der sachen gnade bewysen» mögen.

## c) Der Bergzoll und das Geleit am Untern Hauenstein

Der Bergzoll und das Geleit am Untern Hauenstein werden kurz nach der Mitte des 14. Jahrhunderts erstmals namentlich angeführt. Unter dem 30. Juli 1363 kamen die Grafen von Habsburg, von Froburg und von Thierstein miteinander überein, «die zöll und gleite, so über den nidren Howenstein under der niuwen Honberg über gand und die da har etzwas zites ze Drymbach und yetz ze Horwen uffgenomen sind», von nun an im Dorfe Diepflingen zu erheben. 133

Vom Ausfluss dieser landgräflichen Rechte erhielt Rudolf von Habsburg die eine Hälfte; in die andere teilten sich Johann von Froburg und Sigmund von Thierstein. Am 6. Oktober 1363 bestimmte der Froburger, dass dem Thiersteiner vom Zoll und Geleite zu Diepflingen der dritte Pfennig von dem, «waz da zuo unserm teil gevellet», gehöre; gleichzeitig setzte er diesen zu seinem Erben ein. 134 Und als Johann im Jahre 1366 starb, wurde Sigmund zur Hälfte Inhaber dieser Rechte. Nach 1367 wusste sich der Thiersteiner – wie und wann ist nicht mehr auszumachen – auch der andern Hälfte zu bemächtigen, 135 musste aber das ganze Geleite von Diepflingen und Trimbach, wie es nun hiess, denen von Eptingen versetzen.

Unter seinem Sohn Otto von Thierstein blieb das Pfand in den Händen der Eptinger. Dem Edelknecht Petermann von Eptingen, genannt Bisel, nahm die Stadt Basel den Diepflinger Teil weg und bezog das Geleite selbst während den Jahren 1404–1408, und zwar in Buckten:

1404/5 «Item von dem selben vogt Hürni xx  $\mathcal{U}$  alter pheninge sint gerechnet worden für xv  $\mathcal{U}$  niuwer  $\delta$  von dem geleit ze Dieplikon, die ufgenomen sint ze Buttikon ...»

1405/6 «Von dem geleit Buttikoen xxij %» 1406/7 «Von dem geleite ze Buttikon xx % iij β»

<sup>&</sup>lt;sup>132</sup> P. Walliser, Stadtrecht von Olten, Seiten 160f.

<sup>&</sup>lt;sup>133</sup> ULB, Nr. 388. Johannes, Bischof von Basel, belehnt die Grafen Sigmund von Thierstein, Johann von Froburg und Rudolf von Habsburg mit der Landgrafschaft im Sisgau. ULB, Nr. 391 (cf Nr. 387, 388 und 389). Auf dem Landtag bei Sissach vom 25. März 1367 (ULB, Nr. 401) wurde festgehalten, dass «alle geleit und zöll» zu den landgräflichen Rechten gehörten.

<sup>134</sup> ULB, Nr. 394.

<sup>&</sup>lt;sup>135</sup> Nach dem Landtag bei Sissach von 1367 (ULB, Nr. 401) erscheint der Habsburger nicht mehr als Teilhaber an der Landgrafschaft im Sisgau.

1407/8 «Von dem geleite ze Buttikon xxxviij  $\mathcal{U}$  und ist noch schuldig vj  $\mathcal{U}$  »

1408/9 «von dem geleite ze Buttikon ...» (mit dem Umgeld des Amtes Homburg zusammen).<sup>136</sup>

Allerdings musste Basel den Eptinger bei der Rückgabe für allen Schaden entschädigen: <sup>137</sup> «So sint geben graff Otten von Tierstein cxl & für die ingenomen nütz des geleites ze Dieplikon, daz die stat ze iren handen benommen und gen Buttikon geleit hatte». <sup>138</sup>

Für die Geleite jenseits des Untern Hauensteins (Trimbach und Olten/Gäu) liess sich Graf Otto 1408 Basels Zusicherung geben. 139

Noch im Jahre 1408 waren die von Eptingen im Besitze des Geleites von Diepflingen und Trimbach, das damals wieder zur Herrschaft Froburg gehörte; 140 ein späterer Auskaufsbrief lässt sich nicht finden.

Durch Klaranna von Thierstein kamen die Rechte an den Freien Hans Friedrich von Falkenstein, nach dessen Tod an die Söhne Thomas und Hans von Falkenstein. Diese nahmen im Jahre 1443 zu Gösgen eine Teilung vor über das von Vater und Grossvater stammende Erbe; <sup>141</sup> dabei wurde festgehalten, dass das Geleit zu Diepflingen und Trimbach wie bisher vom Vogt auf Gösgen aufgehoben werde.

In den Solothurner Seckelmeisterrechnungen von 1446 bis 1453 ist verzeichnet, dass jeweils die Hälfte vom Geleit zu Trimbach der Stadt Solothurn gehöre; den zweiten Halbteil bekam Bern. Es scheint sich um eine Verpfändung zu handeln.

Im Jahre 1458 verkaufte dann Thomas von Falkenstein der Stadt Solothurn «den zoll uff dem Houwenstein sambt dem gleit zu Trimbach» zusammen mit der Herrschaft Gösgen: «das geleit daselbs thut zu den gemeinen jahren dreysig pfundt». 143 Sofort stellte die Obrigkeit eine Zollbüchse auf.

Inzwischen war Basel im Sisgau nicht untätig gewesen. Olten mit den beträchtlichen Zollerträgen, hatte die Rheinstadt als letzte wichtige Position südlich des Juras nach fast zwanzig Jahren Oberherrschaft 1426 verloren; 144 sie musste sich nach einer andern Zollstätte am Un-

<sup>136</sup> St.A.BS., Jahresrechnungen, Einnahmen 1404 bis 1409 unter dem Amt Homburg.

<sup>137</sup> Bestätigung des Grafen Otto von Thierstein vom 19. Februar 1410. UBB VI, Nr. 27.

<sup>&</sup>lt;sup>138</sup> St.A.BS., Jahresrechnung 1409/10.

<sup>&</sup>lt;sup>139</sup> St.A.Sol., Urk. 1408, Oktober 30.

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> St.A.Sol., Urk. 1408, November 2.

<sup>&</sup>lt;sup>141</sup> St.A.Sol., Urk. 1443, September 17. Abschrift: St.A.BS. Adelsarchiv F I 3.W. Merz, Burgen des Sisgaus 2, Seiten 17 f.

<sup>&</sup>lt;sup>142</sup> St.A.Sol., SMR 1450: «Ingenomen vom geleit zuo Trimbach uff den vorgenannten Fritag [vor Margarethe] zuo unßerem teil xxvj  $\mathcal{U}$  xv  $\beta$  und ist den von Bern auch sovil worden, ist dem geleitzman noch sin lon nit worden» (Seite 69). «... ingenomen von geleit ze Trimbach an Donztag vor ... anno 1450 iiij  $\mathcal{U}$  xv  $\beta$ » (Seite 70).

<sup>143 1458</sup> Februar 24. St. A.Sol., Urk. RM rot, Band 4, Seite 223.

<sup>&</sup>lt;sup>144</sup> 1426 August 8. Johann, Bischof von Basel, verpfändet Olten der Stadt Solothurn. St.A.Sol., Urk. / Sol. Wbl. 1827, Seite 113.

tern Hauenstein umsehen. Am 23. August 1447 konnte Basel das Geleite zu Diepflingen – es war demnach wieder hergestellt worden – von Hans und Thomas von Falkenstein um 200 Rheinischer Gulden erwerben, allerdings unter der Bedingung des Wiederkaufsrechts. Diesmal liess es die Stadt in Diepflingen. Um weitere 100 Gulden erhielt sie es 1450 zu eigen. Der Tarif: «nemlichen so gyt ein wagen zwen schillinge Baseler phenning, ein karre einen schilling, von centener guot, von soumrossen und anderer kouffmanschaft nach margkzal» (je nach Wert der Ware). 147

## d) Das Trimbacher Zollgeleit unter Solothurn

Im Jahre 1458 hatte Solothurn den Zoll auf dem Untern Hauenstein (vielmehr das Recht, einen Zoll zu beziehen) und das Geleit zu Trimbach als Bestandteil der Herrschaft Froburg erworben. Die Obrigkeit war sich nicht recht klar, in welcher Form sie in der Folge die Abgaben fordern sollte. So verzeichnen die Solothurner Seckelmeisterrechnungen in den ersten Jahren Erträge bald aus der Zollbüchse auf dem Hauenstein bald vom Geleit zu Trimbach; nach 1470 dann nur noch vom Geleit zu Trimbach, und seit 1494 ist nurmehr vom Zoll zu Trimbach die Rede.

Die anfängliche Unsicherheit war zweifellos nur eine Frage der Bezeichnung: es wurde der Bergzoll am Hauenstein in Trimbach erhoben. Die ersten Reklamationen liessen denn auch nicht lange auf sich warten: 1469 wandten sich Basel im Namen der Metzgerzunft und Luzern im Namen ihrer Leute von Sursee und Sempach an Solothurn, die Regierung möge von diesem neuen Zoll absehen, da sonst zu viele Zölle zu nahe beieinander seien. Solothurn aber verteidigte seine Rechte und schrieb zurück:

«Wir hand aber den zoll und geleit an dem end zuo Triembach umb ein mercklich summe holltz erkoufft und bezalt und unserem zoller empfahlen, das guetlich uffzenemend, one ernuewerung, wie das von allter und by der herschafft von Froburg zit das harkomen und geprucht ist; ob aber in den kriegsloeuffen der zit, so Thoman von Falkenstein die selben herschafft ingehept hat, soellich geleit und

<sup>&</sup>lt;sup>145</sup> Die Basler Jahresrechnungen verzeichnen bis 1559 immer «geleit zu Diepflicken» (Ausnahme 1449/50: «vom zolle zu Diephlikon»); von 1560 bis 1599 wurde der «zoll zu Diepflicken» eingezogen, nach 1600 in Sissach (1599/1600 «vom zoll zu Diepflicken, so zu Sissach aufgehebt wirdt»).

<sup>1447/48 «</sup>empfangen von der von Valckenstein geleit zue Diepfliken, so lange die raete das innegehept hand» (das heisst vom 23. August 1447 bis zum 24. Juni 1448) lv  $\mathscr{B}$  jx  $\mathscr{B}$ »; 1448/49 xij  $\mathscr{B}$  jv  $\mathscr{B}$ ; 1449/50 lxxxvj  $\mathscr{U}$  xij  $\mathscr{B}$  viij  $\mathscr{D}$ .

<sup>146</sup> ULB, Nr. 732 und 740.

<sup>147</sup> ULB, Nr. 732.

zoll nit uffgenomen were worden, getruvent wir nit [dass es] uns schaden oder hinderung bringen soelle». Solothurn beliess seine Zollbüchse in Trimbach und ersetzte wenig später den «geleitzman» durch einen «zoller». durch einen «zoller».

Der Trimbacher Zoll wurde nicht in den Vogtrechnungen, wie etwa zu erwarten wäre, verrechnet, sondern die Zolleinnehmer legten in Solothurn besonders Rechnung ab; einmal im Jahr wurde die mit Eisenbeschlagene Zollbüchse geöffnet. Dabei erhielt der Zoller vier Pfund und seine Frau zehn Schilling. Sonst durfte vom Zollertrag nichts weggenommen werden.<sup>150</sup>

Die Zollstätte von Trimbach war schlecht zu umgehen. Wer es dennoch versuchen wollte, musste sich schon der Strasse über die Schafmatt bedienen. Im Jahre 1540 wurde der Regierung bekannt, dass der Zoll von Trimbach und Winznau von etlichen Leuten, die Korn und andere Waren führten, über die Schafmatt umgangen werde. Sie befahl dem Vogt auf Gösgen, in Stüsslingen sofort eine Büchse aufzustellen. Während der Jahre 1540 bis 1548 sind tatsächlich die Erträge in den Seckelmeisterrechnungen verzeichnet.<sup>151</sup>

Solothurn liess sich keine Gelegenheit entgehen, einen Zollstock zu errichten. Weil fremde Metzger mit ihrem Schlachtvieh im Jahre 1550 zur Umgehung der Zölle in Kappel, Hägendorf und Trimbach einen neuen Weg über Ifenthal nahmen, wollte Solothurn zur Erhaltung seiner Zollgerechtigkeit einen Zoll dorthin legen; <sup>152</sup> es findet sich aber in keiner Rechnung ein Ifenthaler Zoll. 1567 musste der Vogt auf Gösgen persönlich auf den Hauenstein reiten und «den bißhar gefallenen zoln» auf heben und «denselben wol verwartt unnd verpütschiert by zoygern» der Obrigkeit schicken; gleichzeitig hatte er dem Trimbacher Zoller zu befehlen, diesen Zoll nun auch aufzunehmen. <sup>153</sup> – Mit den Metzgern hatte man wiederholt Unannehmlichkeiten. 1594 wurde an der Brücke von Trimbach ein Geländer («grendel») angebracht, das der Zoller schliessen konnte, «so die metzger vich bringen». <sup>154</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>148</sup> St.A.BS., Missiven A 12, Seite 233. St.A.Sol., RM rot, Band 11, Seiten 240, 246 und 250.

<sup>&</sup>lt;sup>149</sup> St.A.Sol., SMR.

<sup>150</sup> St.A.Sol., SMR. Cop. der Missiven, Band 61, Seite 25 (1620). In den Concepten (1603–13 B 53–57) steht dazu: Vom Zoll in Trimbach soll dem Pfarrer, dem Schreiber und der Gemeinde nichts gegeben werden; die eine Hälfte soll der Vogt, die andere der Schultheiss von Olten erhalten. Hier wurde ein nicht genannter Betrag verteilt.

<sup>151</sup> St.A.Sol., Cop. der Missiven, Band 25, Seite 49. SMR 1540-48.

<sup>152</sup> St.A.Sol., Cop. der Missiven Band 30, Seite 82. RM 1550, Seite 434 (es waren Metzger aus Rheinfelden). RM 1551, Seiten 440f. (ein Zoll im «Orßwald» ist genannt = Fasiswald; weiter ist der Zoll nicht greifbar).

<sup>153</sup> St.A.Sol., Cop. der Missiven, Band 34, Seite 389.

<sup>&</sup>lt;sup>154</sup> St.A.Sol., RM 1594, Seite 293. Ein Gatter schloss die Strasse auf der Passhöhe des Untern Hauensteins. St.A.Liestal. G.F.Meyers Feldaufnahmen, Seite 381.

So aufmerksam sich Solothurn um die Erhaltung seiner Zollherrlichkeit bemühte und gerade in Trimbach darauf bedacht war, ja keine Verluste zu haben, so seltsam mutet es an, dass die Zollstätte am Untern Hauenstein erst 1570 den ersten Tarif erhielt. Bis zu diesem Jahr behalf man sich bei Streitigkeiten mit Kundschaften und Anfragen an die Tagsatzung. 1518 beschloss der Rat, «daz der zollner zuo Trimbach von denenn, von kernenn oder annders gan Ollttenn uff den märckt fürenn, von einem roß ein rappen oder dry haller zuo nämmen». 156 1526 wurde Conradt Annaheim der Jüngere angehalten, bekannt zu machen, dass er keinen Wein als Zollabgabe annehmen dürfe. 157 1548 musste ein Bote nach Baden reiten, um von den Alten zu erkunden «umb alle ding, wie fil man von jedem zolln müßt geben», damit sich der Zoller danach richten könne. 158

Selbstverständlich gab die Obrigkeit dieses Zollamt keinem Unwürdigen in die Hand. Oft folgte der Sohn dem Vater im Amte nach, so dass sich das Wissen um die gängigen Zollansätze in der Familie tradierte. Die Obrigkeit verlieh den Zoll aber nach ihrem Gutdünken und Belieben um eine jährliche Summe Geldes als Lohn. Der Zoller hatte wie überall einen Eid abzulegen.

Der Zoller, der schwört, die Sache seiner Obrigkeit vertreten zu wollen, hatte seine liebe Not mit den verschiedenen Münzsorten. Um 1600 rechnete der Trimbacher Zoller in Solothurn ab:

«Trimbach

Sonnen Kronen

Spanisch Doublonen

Meylandisch Doublonen

5	Ducaten	25 H	$3\beta 4\delta$
2	Crutz Ducaten	9 H	$9\beta 4\delta$
2	Ensenthaler	6 H	3*3
1	Silberkronen	3 %	$13 \beta 4 \delta$
3	Philipsthaler	10 <b>%</b>	$4 \beta$
7	Frankhen	9 #	16 β
1	Frankrych Dicken	j #	
	Crutz Dicken	9 #	j β 4 δ
1	Eydtgnossisch Dicken	18 <i>‰</i>	8 δ
20	Lutring Dicken	15 H	6β8δ
	Ortli von Philipsthaler		
30	allerley müntz	$80 \ \mathcal{U}$	8 β
Summa			$8 \beta$ ». <sup>159</sup>

<sup>155</sup> Siehe Beilage 8.

<sup>&</sup>lt;sup>156</sup> St.A.Sol., RM 1518, Seite 199.

<sup>&</sup>lt;sup>157</sup> St.A.Sol., RM 1526, Seite 3.

<sup>&</sup>lt;sup>158</sup> St.A.Sol., RM rot 1548, Seite 22.

<sup>159</sup> St.A.Sol., Zollrodel E 7 (um 1600).

Verständlich, dass die Regierung immer wieder mahnte und bei der Besetzung der Zollstätten im Eid verlangte, dass der Zoller acht gebe, dass «kein boeses oder unnützes geld» in die Büchse kam. 160

Die Fuhrleute aus der Herrschaft Gösgen, aus Olten, Wangen, Hägendorf und Kappel geben dem Zoller von jedem Wagen mit Wein ein Mass Wein und waren damit zollfrei in Trimbach. 161 Dies, weil es sich um ehemals froburgische Untertanen handelte und diese Dörfer am Strassenbau beteiligt waren. Eigentlich zollfrei gingen nur die Mönche von St. Urban aufgrund ihrer froburgischen Privilegien. 162

Nicht nur die Zölle an sich, sondern auch das Treiben an den Zollstätten konnte die Fuhrleute von einer Strasse fernhalten. Der Rat befahl 1541 dem Vogt auf Gösgen wegen einer Reklamation von Weinhändlern, er solle dafür sorgen, dass die Fuhrleute nicht mehr durch Betteln («sollichs bettlens und uberlouffens») belästigt werden, weil sie sonst andere Wege nähmen, wodurch Solothurn des Zolles verlustig ginge. Im gleichen Brief steht wie so oft als ceterum censeo, er möge dem Wegmacher Hachy befehlen, den Weg besser in Ehren zu halten als bisher, sonst würde man ihn absetzen. 163

## e) Das Diepflinger Zollgeleit unter Basel

Um den Verkehr auf der Nordseite des Untern Hauensteins in die Hand zu bekommen, bemühte sich Basel um den wichtigsten Zoll: das Geleit zu Diepflingen. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts gelang es der Stadt, das Recht zu erwerben. Als dann am 13. August 1461 Thomas von Falkenstein der Stadt Schloss und Herrschaft Farnsburg mit der Landgrafschaft im Sisgau verkaufte, kamen alle landgräflichen Rechte und insbesondere die Zölle und Geleite am Untern Hauenstein endgültig in ihren Besitz. 164

Bis 1599 bezog die Stadt den Zoll – denn auch hier handelte es sich nicht mehr um eine Geleitsabgabe, sondern um einen eigentlichen Zoll<sup>165</sup> – in Diepflingen (und Sissach), nach 1600 in Sissach; eine weitere Zollstätte befand sich später in Buckten.

Die Zoller waren zur Führung von Zoll-Rödeln verpflichtet. Die Erträge wurden direkt in Basel abgeliefert und dort in den Fronfasten-

<sup>&</sup>lt;sup>160</sup> St.A.Sol., SMR 1495, Seite 123. Missiven 1603 Juni 30., Seite 136.

<sup>&</sup>lt;sup>161</sup> Siehe Beilage 8.

<sup>&</sup>lt;sup>162</sup> 1471 bestätigte Solothurn diese Rechte als Inhaber des Zolles am Untern Hauenstein. St.A.Sol., RM 1471 rot 2, Seiten 24f. 1525 bittet St. Urban, den Zoll nachzulassen; man verfährt nach altem Herkommen. St.A.Sol., RM 1525, Seiten 268 und 270.

<sup>&</sup>lt;sup>163</sup> St.A.Sol., Cop. der Missiven Band 25, Seite 460.

<sup>&</sup>lt;sup>164</sup> ULB, Nr. 826 (cf Nr. 401).

<sup>&</sup>lt;sup>165</sup> Obwohl Basel bis zum Jahre 1559 die Bezeichnung Geleit zu Diepflingen beibehielt. Nur in den Jahren 1458/59, 1467/68 bis 1469/70 und 1477/78 bis 1482/83 erscheinen noch für Sissach besondere Angaben:

und Jahresrechnungen gebucht; dies zweimal im Jahr, nämlich unter der zweiten und der vierten Angaria. <sup>166</sup> Bei der Öffnung der Zollstöcke erhielten die Zoller von Sissach und Buckten und ihre Frauen sechzehn Schilling und eine Mahlzeit; der Jahreslohn des Sissacher Zollers betrug sechs Pfund. <sup>167</sup>

Im Jahre 1470 bereinigte Basel die Tarife und liess sie in Diepflingen und Sissach anheften; der Zoller musste einen Eid ablegen, seine Pflicht gewissenhaft tun zu wollen. 168

Da die Leute im Amte Homburg zollfrei den Pass benutzen durften, sicherte sich Basel gegen Zollverluste ab, indem der Rat den Leuten verbot, den Fremden um Lohn Korn zu führen. <sup>169</sup> Zollfrei gingen Gotteshäuser und Edelleute, die ihre Zinse und Zehnten durch eigene Fuhrleute führen liessen; bestellten sie aber fremde Fuhrleute, die ihre Arbeit um Lohn machten, so zollten sie für Wein und Korn («dar umb ouch die fuerlutt geeydeget oder in glupt genomen werden söllen»). <sup>170</sup>

Vergleicht man die Zolltarife von Olten aus der Basler Zeit um 1420 und den etwas jüngeren gleichlautenden aus der Solothurner Zeit <sup>171</sup> mit dem Zolltarif von Diepflingen aus dem Jahre 1470, so springt sofort in die Augen, dass die Ansätze um die Hälfte reduziert worden sind; das heisst, Basel und Solothurn haben sich über die Nutzung des Verkehrs über den Untern Hauenstein abgesprochen und die Erträge gewissermassen miteinander geteilt, als sie nach der Jahrhundertwende

```
1458/59 «Von dem geleit zu Dieplicon und ze Sissach xxviii % ».
```

<sup>1467/68 «</sup>Item von der buchsz daselbs xjx  $\mathcal{B}$  v  $\beta$  von dem geleyt ze Diepliken».

<sup>1468/69 «</sup>Von der buchsen daselbs vj & ».

<sup>1469/70 «</sup>Item j # von der buchsen daselbs xxiij # oder vom geleyt zu Diephliken».

<sup>1477/78 «</sup>Von der zolbuchsen xvj  $\mathscr{U} \times \beta$ ».

<sup>1478/79 «</sup>Von der zolbuchssen ... xxv  $\mathcal{U}$  x  $\beta$ ».

<sup>1479/80 «</sup>Von der zolbuchssen ... xxxiii % ».

<sup>1480/81</sup> und 1481/82 «Von der zolbuechssen stat davor», das heisst, wurde verrechnet mit dem Geleit zu Diepflingen.

 $<sup>1482/83 \</sup>text{ xlj } \mathcal{U} \text{ xij } \beta$ .

<sup>166</sup> T. Geerings Behauptung, Handel, Seite 200, die Fronfastenrechnungen zeigten, dass der Verkehr über den Untern Hauenstein im Winter gänzlich stockte, beruht auf der unrichtigen Deutung der Ablieferungstermine. Vergleiche haben ergeben, dass die Beträge der zweiten und der vierten Angaria sich nicht wesentlich unterscheiden.

<sup>&</sup>lt;sup>167</sup> St.A.BS., Zoll-Akten F 4.

<sup>&</sup>lt;sup>168</sup> Siehe Beilage 6.

D. Bruckner, Merkwürdigkeiten, Seite 2075, berichtet, dass nach 1470 «der Zoll nicht mehr zu Diepflingen, sondern zu Buckten und Sissach bezahlet wird». P. Ochs, Basel III, Seite 545, kannte die Quelle Bruckners nicht und schrieb vorsichtig: «Dieser Zoll soll im Jahre 1470 nach Buckten und Sissach verlegt worden seyn». Uns erscheint dies unwahrscheinlich, musste doch die Zoll- und Geleitsordnung vom 21. März 1470 in Diepflingen und Sissach angeheftet werden; zudem ist in den Fronfasten- und Jahresrechnungen keinerlei Hinweis für eine Verlegung zu finden.

<sup>&</sup>lt;sup>169</sup> 1509 April 21. St.A.BS., Missiven A 24, fol. 76 v.

<sup>170</sup> Siehe Beilage 6.

<sup>171</sup> Siehe Beilagen 2 und 3.

die landgräflichen Rechte in den eben erworbenen Landgrafschaften im Buchsgau und Sisgau antraten.

Stellt man die Zollerträge von Diepflingen (Unterer Hauenstein) und Waldenburg (Oberer Hauenstein) zusammen, so zeigen sich interessante Ergebnisse. Zwar lassen sich die Handelswaren als solche und ihre jeweiligen Mengen nicht herauslesen; hingegen lässt sich über die allgemeine Frequentierung der beiden Pässe einiges aussagen:<sup>172</sup>

- 1. Bis gegen 1500 war der Obere Hauenstein stärker frequentiert, bei einem ziemlich gleichbleibenden Verhältnis.
- 2. Zwischen 1485 und 1500 zeigt das Schema beim Oberen Hauenstein gleichbleibende Zolleinkünfte; nach 1495 gehen die Zahlen beim Untern Hauenstein sprunghaft in die Höhe.
- 3. Ausser einer Baisse um 1510 zeigt der Untere Hauenstein nach 1500 eine stärkere Frequentierung als sein Nachbar: wohl war der Transitverkehr in einem stetigen Wachstum begriffen, was aber hinzukam, war der stärkere Verkehr zwischen Basel und der Innerschweiz, seinen neuen Bundesgenossen (die Proviantsperre gegen die Innern Orte 1531 und die Reformationswirren machen sich als Zollrückgänge bemerkbar).
- 4. Um die Jahrhundertmitte des 16. Jahrhunderts sind die Diepflinger Erträge mehr als doppelt so gross wie die von Waldenburg.
- 5. Gegen Ende des Jahrhunderts gleichen sich die Zahlen etwas aus. Nach 1600 hat wieder der Obere Hauenstein die Führung.

Trotz den verschiedenen Schwankungen erweist sich der Obere Hauenstein immer als vielbegangener Pass. Von einem eigentlichen Überflügeltwerden ist nie die Rede.

<sup>&</sup>lt;sup>172</sup> Siehe Beilage 13.